

# Stenographisches Protokoll

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich Mittwoch, 8. Juni 1955

### Inhalt

1. **Bundesrat**  
Ansprache des Vorsitzenden Riemer anlässlich der Ratifizierung des Staatsvertrages (S. 2383)
2. **Personalien**  
Entschuldigungen (S. 2359)
3. **Bundesregierung**
  - a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Entschließung des Bundesrates zur Amnestie 1955 (S. 2359)
  - b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Entschließung des Nationalrates zur Erklärung der Neutralität Österreichs (S. 2359)

### 4. Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1955: Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich

Berichterstatter: Salzer (S. 2360)

Redner: Dr. h. c. Machold (S. 2367), Dipl.-Ing. Rabl (S. 2374) und Dr. Kolb (S. 2378)

kein Einspruch (S. 2383)

Entschließung, betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs (S. 2359 und 2367) — Akhme (S. 2383)

### Beginn der Sitzung: 11 Uhr

**Vorsitzender Riemer:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 103. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 17. Mai 1955 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Brand und Sima.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich bestätige den Empfang der mir unter obiger Zahl übermittelten Entschließung des Bundesrates aus der Sitzung vom 6. April 1955 zum Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der 10. Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955), und beehe mich bekanntzugeben, daß der Ministerrat in der Sitzung am 19. April 1955 von dieser Entschließung Kenntnis genommen hat.

Diese Entschließung wurde der zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes behufs weiterer Veranlassung zugemittelt.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, das ich ebenfalls den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

**Schriftführer Gabriele:**

„Entschließung des Nationalrates, betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs.

An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Juni 1955, Zl. 1162-NR/55, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1955 den Bericht des Hauptausschusses über den Antrag (161/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus, Koplenig und Genossen, betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs (520 der Beilagen), in Verhandlung gezogen und gemäß dem Antrag des Hauptausschusses folgende Entschließung einstimmig angenommen hat:

„Österreich erklärt zum Zwecke der dauernden und immerwährenden Behauptung der Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit seines Gebietes sowie im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und ist entschlossen, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.“

Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Österreich erklärt in diesem Zusammenhang, sich in seinen Beziehungen zu anderen Staaten stets an die in der Charter der Vereinten Nationen ausgesprochenen Grundsätze halten zu wollen, und bringt neuerlich seine Bereitwilligkeit und seine Fähigkeit zum Ausdruck, die in der Charter enthaltenen Verpflichtungen anzunehmen und einzuhalten.“

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert,

dem Nationalrat den Entwurf eines die Neutralität regelnden Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen,

alle Schritte zu unternehmen, um die endliche Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen, um die Österreich bereits angesucht hat, zu erreichen,

sobald der österreichische Staatsvertrag in Kraft getreten ist und Österreich von den Besatzungstruppen geräumt sein wird, dieses Gesetz allen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung der Neutralität Österreichs mitzuteilen.'

Hievon beeindruckt sich das Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen.

Wien, am 7. Juni 1955.

Für den Bundeskanzler:

Dr. Hackl"

**Vorsitzender:** Diese Mitteilung und der Inhalt der Entschließung des Nationalrates dienen zur Kenntnis.

Eingelangt ist jener Beschuß des Nationalrates, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist. Ich habe diese Vorlage gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen. Dieser Ausschuß hat diesen Beschuß des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für den Bericht Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein, auf der als einziger Punkt der Beschuß des Nationalrates vom 7. Juni 1955 steht: Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Salzer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn es einmal schwer war, die dem Berichterstatter gebotenen Grenzen nicht zu sprengen, dann in dieser Stunde und angesichts der Aufgabe, zu deren Erfüllung mich der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten beauftragt hat. Diese Aufgabe fällt weit aus dem Rahmen des parlamentarischen Alltags, sie überragt alle bisherige Berichterstattung an Bedeutung und sie betrifft die Ratifizierung des österreichischen Staatsvertrages, der Magna Charta unserer Freiheit und Souveränität, wie den Staatsvertrag gestern im Nationalrat mein Partei-

freund Professor Dr. Gschnitzer nannte, die ich Ihnen nun, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, im Auftrag des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten zur Annahme zu empfehlen habe.

Es ist eine glückhafte Aufgabe, die ich damit zu erfüllen habe. Denn dieser Stunde sind ja 17 leidvolle Jahre der Unfreiheit und volle zehn Jahre einer nur sehr schwer erträglichen Besatzung vorausgegangen. Angesichts dieser Tatbestände dürfte man es mir als Berichterstatter, der in diesem Hohen Haus oft, und oft auch bereits unwillig, die endliche Beendigung unserer Besetzung und die volle Freiheit für Österreich und sein Volk gefordert hat, nicht verübeln, wenn ich jetzt noch einmal als Ankläger gegenüber einer Unbill, die wir nicht verdient haben, auftreten würde.

Diese Unbill, Hohes Haus, hat Österreich schwersten wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Dieser Schaden ist exakt leider nicht feststellbar. Nationalrat Dr. Tončić hat ihn in der gestrigen Sitzung des Nationalrates wohl festgestellt mit mehr als 200 Milliarden Schilling geschätzt. Ich konnte mich von der Richtigkeit dieser Schätzung inzwischen überzeugen.

Aber auch das müßte man verstehen, wenn ich in diesem Augenblick in die Freude unseres ganzen Volkes über die bevorstehende Wiedererlangung unserer staatlichen Souveränität und Freiheit, aber auch in den Dank an den Allmächtigen und dann an jene Männer, die uns den Staatsvertrag erkämpften, einstimmen würde.

Ich müßte dann auch davon reden, daß diesen Männern ein Volk zur Seite stand, das den Glauben an die Wiedererlangung seiner Freiheit nie verloren hat und das diese Freiheit den Großen dieser zerklüfteten Welt von heute in stolzem und arbeitsamem Trotz abgerungen hat. Aber das ist nicht meine Aufgabe. Meine Aufgabe besteht vielmehr nur darin, dem Hohen Haus über den Inhalt des Staatsvertrages zu berichten.

Zu diesem Staatsvertrag führte ein langer, dornenvoller, achteinhalb Jahre währender Weg, den Österreich zum erstenmal am 30. Oktober 1946 beschritt. An diesem Tag nahm der Nationalrat einen Resolutionsantrag der damaligen Abg. Ing. Julius Raab, Scharf und Fischer an, in dem gleicherweise freundliche Beziehungen mit allen Alliierten, die Aufrechterhaltung der Einheit unseres Vaterlandes und die Wiederherstellung unserer vollen Souveränität gefordert wurde. Dieser Resolutionsantrag verlangte weiter unter anderem die Beendigung der Besetzung, die Rückführung beschlagnahmter Betriebe in die Verfügungsgewalt Österreichs und die Heim-

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2361

führung aller unserer Kriegsgefangenen. Damit war die Linie in unserem Kampf um unsere Freiheit angegeben.

Dieser Linie sind wir treu geblieben, wengleich wir sie allzu lange nur als Objekt und nicht als Subjekt der Politik vertreten konnten. Man verhandelte in diesen zehn langen Jahren unserer Besetzung bis in die allerletzte Zeit hinein ja nicht mit, sondern nur über Österreich, in 260 Sitzungen der Stellvertreter der alliierten Außenminister, in 85 Sitzungen einer Expertenkommission und in zahlreichen Sitzungen der Außenminister selbst und schließlich in der Botschafterkonferenz. Zusammen sind es etwa 400 Sitzungen gewesen, in denen man sich mit dem österreichischen Staatsvertrag beschäftigte.

Wir müssen freilich in dieser ernsten Stunde auch dankbar anerkennen, daß selbst in dieser schweren Zeit Österreich nicht ohne aufrichtige Freunde war. Schon im April beziehungsweise Mai des Jahres 1946 ließ der damalige amerikanische Außenminister Byrnes Entschließungen fassen, in denen ein Staatsvertrag für Österreich gefordert wurde.

Wir müssen weiter dankbar vermerken, daß wir besonders unser wirtschaftliches Leben ohne die uns gewährte amerikanische Hilfe und unser staatliches Leben nicht ohne die amerikanische Unterstützung bis zum heutigen Stand hätten entwickeln können. Wir danken aber auch der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, von der der unmittelbare Anstoß zum endlichen Abschluß unseres Staatsvertrages ausgegangen ist.

Dieser Vertrag ist kein Friedensvertrag, sondern ein Staatsvertrag. Ein Friedensvertrag wäre auch falsch gewesen, denn Österreich befand sich mit keiner alliierten Macht im Krieg. Es wäre darum nicht nur ungerecht und diffamierend, sondern darüber hinaus auch völlig irrig gewesen, in der Präambel zu diesem Staatsvertrag weiter die Behauptung von unserer Mitschuld am letzten Krieg zu belassen. Daß diese Kriegsschuldklausel fiel, kann uns mit neuem Glauben an den Gerechtigkeitssinn der Großen dieser Welt auch gegenüber den Kleinen erfüllen.

Das Herausstreichen der Kriegsschuldklausel aus dem Staatsvertrag hat für uns aber nicht nur ideologische, sondern auch materielle Bedeutung. Denn wenn wir nicht kriegsführend waren, dann konnte man uns auch keine Reparationen auferlegen. Der Staatsvertrag sieht solche auch nicht vor und anerkennt damit, daß das Völkerrechtsobjekt Österreich während des Krieges entweder überhaupt nicht bestand oder sonst nicht handlungsfähig war.

Dieser Staatsvertrag, dessen Grundgedanke die in etwa 500 Noten seit 1945 immer wieder nachgewiesene Rechtskontinuität des Völkerrechtsobjektes Österreich seit dem Jahre 1918 ist, die überdies noch durch unsere Zugehörigkeit zu zirka 30 internationalen Organisationen bestätigt wird, hat einen zweifachen Zweck. Er stellt

1. die Unabhängigkeit Österreichs wieder her und schafft

2. Österreich als einen demokratischen Staat.

Für diesen demokratischen und unabhängigen Staat, der also de jure nie zu bestehen aufhörte, gelten alle Verträge, die Österreich seit dem Jahre 1918 abgeschlossen hat. Es steht daher auch der uns seinerzeit diktierte Vertrag von Saint-Germain, soweit er nicht bereits erfüllt ist, in Geltung und ebenso das Protokoll von Genf aus dem Jahre 1922, in dem Österreich feierlich seine Unabhängigkeit vor den damaligen Völkerbundstaaten proklamierte und jede Anschlußbereitschaft ablehnte. Ebenfalls behält das Protokoll von Lausanne aus dem Jahre 1932, in dem neuerlich die Achtung unserer Integrität durch die Signatarien ausgesprochen wurde, seine Gültigkeit. Auf diese Tatbestände nimmt auch der zur Beratung stehende Staatsvertrag Rücksicht.

Im Art. 2 des Staatsvertrages verpflichten sich die Alliierten und Assoziierten Mächte, die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs zu achten. Zu dieser Achtung sind ferner durch die Protokolle von Genf bereits die Tschechoslowakei und Italien, weiter auf Grund des Art. 3 des Staatsvertrages Deutschland, dann Jugoslawien nach der Ratifizierung des Staatsvertrages und endlich die Schweiz auf Grund ihrer Neutralität verpflichtet. Der einzige Nachbar, der nicht schon auf Grund eines Sonderabkommens zur Respektierung unserer Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit verpflichtet ist, ist Ungarn.

Der Vertrag von Saint-Germain verbot uns jede Vereinigung mit einem anderen Staat, wobei umstritten war, ob uns dieses Verbot auch einen wirtschaftlichen Anschluß untersagte. Anders im vorliegenden Staatsvertrag, in dessen Art. 4 uns nur der politische und wirtschaftliche Anschluß an Deutschland verboten wird. In sinngemäßer Verfolgung dieses Verbotes ist uns auch die Duldung anschlußfreundlicher Organisationen und großdeutscher Propaganda auf österreichischem Territorium untersagt. Wohl aber ist uns ein Anschluß an andere Staaten oder Staatengruppen gestattet. Es bedeutet somit der neue Zustand gegenüber dem Vertrag von Saint-Germain eine wesentliche Verbesserung.

Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

Der Art. 6 verpflichtet uns zur Einhaltung der Menschenrechte. Diese Verpflichtung ist leider nicht bilateral. Es verdient vermerkt zu werden, daß sich die Sowjetunion Österreich gegenüber zur gleichen Einhaltung der Menschenrechte nicht verpflichtet hat. Österreich war und wird gerne auf Grund dieses Artikels niemals einen seiner Staatsbürger aus rassischen, geschlechtlichen, sprachlichen oder religiösen Gründen diskriminieren. Diese Verpflichtung übernehmen wir wohl gerne, weil sie ganz dem Wesen des so oft gelegneten österreichischen Menschen, der aber dennoch existent ist und vielleicht noch manches Wertvolle der Welt zu bieten hat, entspricht.

Aus diesem Wesen des österreichischen Menschen heraus stimmen wir wohl auch nicht minder freudig dem Art. 7 des Staatsvertrages, der sich mit dem Schutz unserer slowenischen und kroatischen Minderheiten beschäftigt, zu. Diese Minderheiten haben Anspruch auf Elementarunterricht in ihrer Sprache, auf ihrer Zahl entsprechende Mittelschulen, auf eine eigene Abteilung innerhalb der Schulaufsichtsbehörde, auf Anerkennung ihrer Sprache als zweite Amtssprache und endlich auf topographische Aufschriften in Slowenisch und Kroatisch. Sie sind von keiner Institution und keinem Recht ausgeschlossen, die allen sonstigen Österreichern zugänglich beziehungsweise für alle sonstigen Österreicher gültig sind.

Wir stellen im Zusammenhang mit diesem Artikel aber auch fest, daß wir aus ihm das moralische Recht ableiten, immer wieder und solange die Volkstumsrechte unserer Freunde in Südtirol verletzt werden, für diese als fordernde und mahnende Fürsprecher aufzutreten. Denn wir glauben, daß das, was dem kleinen Österreich geboten wird, nach unserer Auffassung von internationaler Moral auch den Großen heilige Verpflichtung sein muß.

Art. 8 gebietet uns den Weiterbehalt des demokratischen Aufbaues unseres Staatswesens unter Beachtung aller demokratischen Rechte für alle Bürger dieses Staates. Dieser Artikel legt uns eine Verpflichtung auf, zu der wir uns bereits in unserer Verfassung bekennen und die wir längst und vorbildlich üben und zu der wir uns neuerlich gerne und überzeugt bekennen.

Nicht minder gerne übernehmen wir die Pflicht, jede nazistische oder faschistische oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Betätigung auf österreichischem Boden zu verbieten und unter Strafsanktion zu stellen, wie es uns der Art. 9 des Staatsvertrages vor-

schreibt. Die nazistische Herrschaft hat so viel Leid und so viel Not über unser Volk und Vaterland gebracht, daß sie wohl jeder wahre Österreicher wie die Pestilenz haßt.

Vielleicht erlauben Sie mir, Hohes Haus, daß ich in diesem Zusammenhang und in dieser ernsten Stunde feststelle, daß es in Österreich heute kaum mehr kümmerliche Restbestände dieser politischen Verirrung gibt. Von den Vereinten Nationen aber, die wir auf unserem Gebiete zu schützen haben, erwarten wir uns auch weiter helfende und fördernde Freundschaft.

Ein völkerrechtliches Unikat stellt fraglos der Art. 10 des Vertrages dar, der zweifellos dessen schwächster Punkt ist. Er erhebt innerstaatliche Gesetze zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit in der Absicht, dadurch unsere Demokratie zu stärken. Mit diesem Artikel, der sich mit der Liquidierung der Überreste des Naziregimes und dem Habsburger-Verbot beschäftigt, kann man deshalb wohl kaum besondere Freude haben, weil er nicht nur einer Beschränkung unserer Souveränität gleichkommt, sondern diese sogar flagrant verletzt.

Der Teil II des Vertragswerkes beschäftigt sich mit den militärischen und Luftfahrt-Bestimmungen. Er bringt Österreich zunächst die volle Wehrhoheit und gestattet uns die Aufstellung eines Bundesheeres nach unserem eigenen Ermessen und unseren eigenen Bedürfnissen. Dieses Bundesheer brauchen wir zum Schutz des neuen Status, den Österreich durch diesen Vertrag erhält, und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande.

Der Artikel umschreibt weiter, wer in dieses Bundesheer nicht aufgenommen werden darf. Er beschäftigt sich ferner mit einem Verbot von Spezialwaffen, dem man allerdings — man gestatte mir diese Bemerkung — nicht besonderen Geistesreichtum nachsagen kann. Er verpflichtet uns, Kriegsmaterial alliierten und deutschen Ursprungs, das sich etwa noch auf österreichischem Boden befindet, den Alliierten zur Verfügung zu stellen, kein Kriegsmaterial deutschen Ursprungs herzustellen beziehungsweise zu erwerben, und schließlich mitzuhelfen, eine deutsche Wiederaufrüstung außerhalb deutschen Territoriums zu verhindern. Zivilflugzeuge deutscher oder japanischer Herkunft dürfen wir sodann ebenfalls weder erzeugen noch erstehen.

Diese Beschränkungen gelten bis zu einer Änderung durch ein Abkommen mit den Alliierten, das angestrebt werden kann, oder bis zur Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen, mit der wir rechnen.

Dankbar, unendlich dankbar sind wir wohl auch dafür, daß uns im Art. 18 des Staats-

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2363

vertrages die Heimkehr unserer Kriegsgefangenen garantiert wird. Die Kosten dieses Rücktransportes gehen zu Lasten Österreichs. Wir übernehmen sie gerne.

Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler haben wir weiter mit der schuldigen Pietät zu behandeln. Dazu haben wir uns übrigens durch ein im Jahre 1948 beschlossenes Gesetz selbst und gerne bereits verhalten.

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages verliert das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 seine Gültigkeit. Die alliierten Streitkräfte haben 90 Tage nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, spätestens aber am 31. Dezember 1955, österreichisches Gebiet zu verlassen. Das bis zu diesem Zeitpunkt von Österreich den Alliierten und Assoziierten Mächten zur Verfügung gestellte und unverausgabte Geld und alles von diesen Mächten requirierte österreichische Eigentum ist uns wieder zurückzugeben.

Zu Kontroversen hat die Behandlung der deutschen Vermögenswerte in Österreich geführt, die im Art. 22 des Staatsvertrages behandelt werden. Hier wird man sich vor Augen zu halten haben, daß die Alliierten Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland haben. Solche Entschädigungsansprüche können sich nach den völkerrechtlichen Bestimmungen auch auf deutsches Privatvermögen im Ausland erstrecken. Damit war immer auch eine Entschädigungspflicht durch den reparationspflichtigen Staat verbunden. Darauf basierend haben die Potsdamer Beschlüsse das deutsche Auslandsvermögen den Alliierten überantwortet. Deutschland hat durch das Pariser Vertragswerk noch vor Abschluß des Friedensvertrages dazu seine Zustimmung gegeben. Die Absicht der Alliierten, das ehemals Deutsche Eigentum Österreich zu übertragen, war Deutschland also seit langem bekannt.

Diese Tatbestände und Grundsätze finden nun auch im Staatsvertrag bei der Behandlung des Deutschen Eigentums ihren Niederschlag. Über dieses Eigentum, das uns nunmehr übertragen wird, können wir aber nur eingeschränkt verfügen. Es ist uns die Auflage gemacht, ehemals Deutsches Eigentum weder an deutsche physische noch juristische Personen zu veräußern, also auch nicht an die Voreigentümer. Ausgenommen von diesem Veräußerungsverbot sind allerdings

1. Vermögenschaften, die erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienen. In diesen Fällen können wir, unabhängig vom Wert, auch an deutsche physische und juristische Personen zurückgeben;

2. kann Österreich Vermögen, Rechte und Interessen bis zum Werte von 260.000 S an deutsche physische — nicht aber juristische — Personen zurückgeben; und endlich dürfen

3. die Ölfelder und Konzessionen auf Olschurfgebiete im östlichen Österreich, die von der Sowjetunion an Österreich übertragen wurden, weder an Deutsche noch an andere Ausländer durch Österreich weiterveräußert werden.

Trotz dieser Verbote wäre aber die Annahme falsch, daß Österreich gar keinen Spielraum für eine Regelung hinsichtlich deutscher Vermögenswerte in Österreich mit Deutschland, wie sie unseren Rechtsgrundsätzen und unserer Eigentumsauffassung entspricht, hat.

Auf Grund des Art. 23 haben wir Anspruch auf die Freigabe von Interessen, Vermögen und Forderungen gegenüber Deutschland aus der Zeit vor dem 13. März 1938. Sind solche Werte nach dem 12. März 1938 entstanden, so müssen wir auf deren Rückgabe verzichten. Mit diesem Verzicht ist nach den völkerrechtlichen Bestimmungen dann allerdings auch eine zu Lasten Österreichs gehende Entschädigungspflicht verbunden.

Die Vermögensverzichte, die Österreich gegenüber Deutschland auf Grund des Staatsvertrages eingehen muß, sind sehr schwer, und die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, einiges darüber zu erfahren. Nationalrat Dr. Tončić hat sich darum wohl den Dank weitester österreichischer Kreise verdient, wenn er in der gestrigen Nationalratssitzung daran erinnerte, daß Österreich durch die deutsche Herrschaft

1. 95 Millionen Dollar an Gold, Devisen und Valuten der Österreichischen Nationalbank verlor, daß

2. die Postsparkasse, die Banken, die Versicherungsinstitute und ähnliche Einrichtungen an Deutschland Schuldtitel in der Höhe von 50 Milliarden Schilling hatten, die nun ebenfalls verloren sind, daß

3. der Bund, die Länder und die Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern usw. offene Forderungen an Deutschland in der Höhe von 10 Milliarden nunmehr verlieren, daß

4. der angemeldete Kriegsschaden in Österreich 60 Milliarden Schilling beträgt, daß uns

5. durch die zehnjährige Besetzung, die eine Folge des Krieges war, Kosten in der Höhe von 25 Milliarden Schilling entstanden sind, daß

6. der Entgang an Steuern, Abgaben, Zöllen usw., der durch die Besetzung verursacht wurde, 20 Milliarden Schilling beträgt, und daß wird endlich

7. für das sogenannte Deutsche Eigentum in Österreich eine Ablösesumme von 150 Millionen Dollar bezahlen müssen, ganz abgesehen von den Leistungen beziehungsweise Kosten für die Opfer des zweiten Weltkrieges und für die vom Nazismus politisch Verfolgten, die Österreich nunmehr wohl zu tragen, nicht aber zu vertreten hat.

Es ist also wirklich nicht so, daß sich Österreich durch den Staatsvertrag an deutschen Vermögenswerten bereichert, aber es ist so, daß uns die deutsche Herrschaft in Österreich allerschwerste Lasten auch im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag brachte.

Unserer Entschädigungspflicht für österreichisches Vermögen in Deutschland steht allerdings eine freilich bescheidene Gegenrechnung gegenüber. Im Art. 27 des Staatsvertrages verpflichten sich die Alliierten und Assoziierten Mächte nämlich, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich derzeit auf ihrem Gebiet befinden, Österreich entweder in natura oder sonst erlösmäßig zurückzugeben. Es verdient dabei vermerkt zu werden, daß von dieser Vertragsbestimmung direkt die Tschechoslowakei und Polen und über das Völkerrecht hin auch Ungarn, Rumänien und Bulgarien betroffen werden, die nunmehr also als verpflichtet gelten, österreichisches Vermögen auf ihrem Territorium freizugeben. Ich darf dazu, Hohes Haus, wohl sagen, daß Österreich und sein Volk hofft, daß sich diese Staaten gerade auch in diesen Fragen an das Völkerrecht gebunden erachten. Diese Hoffnung hege ich besonders im Interesse der vielen bei uns lebenden Heimatvertriebenen und im Interesse der internationalen Moral, von der wir wünschen, daß sie überall anerkannt wird.

Jugoslawien ist es gestattet, österreichisches Vermögen zu unseren Ungunsten einzuziehen. Diesem Artikel des Staatsvertrages können wir wohl nur unter Protest zustimmen. Ich erhebe diesen Protest und ich lasse keine Zweifel darüber, daß dieses Jugoslawien eingeräumte Recht den internationalen guten Sitten und dem Völkerrecht widerspricht.

Im Art. 24 verzichtet Österreich auf alle Ansprüche gegen die Alliierten, die aus der Besetzung resultieren. Österreich ist dabei die Verpflichtung auferlegt, im Wege eines Besetzungsschädengesetzes die Geschädigten in ihren berechtigten Ansprüchen zu befriedigen.

Es ist unleugbar, Hohes Haus, daß der Staatsvertrag Österreich Lasten bringt, er macht Österreich aber auch zum Herrn seiner Wirtschaft, und zwar in einem größeren Ausmaß, als dies jemals in der Vergangenheit

unserer Republik der Fall war. Diese Herrschaft über unsere Wirtschaft ist neben der uns nun wiedergegebenen Wehrhoheit der zweite große Vorteil, den uns der Staatsvertrag bringt.

Die Frage des Vermögens der Vereinten Nationen in Österreich wird durch den Art. 25 des Staatsvertrages geregelt.

Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat, wird es alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherstellen, wie sie an dem Tag bestanden, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, und wird alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückgeben, wie es jetzt vorhanden ist. Diese Rückgabe muß frei von allen Belastungen und Kosten erfolgen. Die österreichische Regierung muß ferner alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle für nichtig erklären, die gegen Vermögen von Vereinten Nationen in Österreich in der Zeit zwischen dem Tag des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ergriffen wurden. Diese Maßnahmen sind sämtlich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu treffen. Der Anspruch auf solche Vermögenswerte ist, wenn diese Vermögenswerte innerhalb dieser sechs Monate nicht zurückgegeben werden, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages anzumelden, ausgenommen jene Fälle, in denen der Anspruchstellende beweisen kann, daß er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

Die österreichische Regierung wird Übertragungen in bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögenschaften, Rechte und Interessen jeder Art für ungültig erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustandegekommen sind. Sind Schäden an solchen Vermögensbeziehungsweise Rechts- oder Interessenobjekten in Österreich entstanden, soll den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden, als österreichischen Staatsbürgern gewährt wird.

Müssen Werte Vereinter Nationen beziehungsweise deren Staatsangehöriger repariert oder wiederhergestellt werden, so wird Öster-

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2365

reich für die Einfuhr von dazu nötigem Material und bei der Devisenzuteilung diesen Betroffenen die gleiche Behandlung wie unseren eigenen Staatsbürgern gewähren.

Alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen einschließlich der Kosten für die Festsetzung des Verlustes oder Schadens erwachsen, werden von der österreichischen Regierung getragen.

Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen sind von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalwerte in Österreich durch die österreichische Regierung oder irgendeine österreichische Behörde zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe der deutschen Streitkräfte und dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zu dem besonderen Zwecke belastet worden sind, Ausgaben, die sich aus dem Krieg ergeben, oder die Kosten der Besatzung damit zu decken. Beträge, die aus diesem Titel bezahlt wurden, sind zurückzuerstatten. An Stelle dieser Vertragsbestimmungen können der Eigentümer des betreffenden Vermögens und die österreichische Regierung auch eine Vereinbarung treffen.

Die österreichische Regierung muß endlich das Abkommen von Brioni vom 10. August 1942, das die Aufteilung der ehemaligen Südbahn beziehungsweise die der Obligationen der Donau—Save—Adria-Bahn zum Inhalt hatte, als null und nichtig erklären. Sie ist überdies verpflichtet, mit den anderen Signatären des Abkommens von Rom vom 21. März 1923, das gleichfalls die Donau—Save—Adria-Bahn betrifft, an Verhandlungen teilzunehmen, die den Zweck verfolgen, in die Bestimmungen des Abkommens die nötigen Modifikationen einzufügen, um eine billige Regelung der darin vorgesehenen Annuitäten sicherzustellen.

Der Art. 26 des Staatsvertrages ordnet die Behandlung der Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich, soweit solche ordnende Maßnahmen noch nicht getroffen wurden. Diese Regelung, Hohes Haus, betrifft jene Personen beziehungsweise Institutionen, deren Vermögen, Rechte und Interessen aus rassischen oder religiösen Gründen Gegenstand gewaltsamer Übertragung, Konfiskation, Sequestrierung oder Kontrolle geworden sind. In allen diesen Fällen ist der ursprüngliche Stand wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung aber nicht mehr möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß zu gewähren sein, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

Wenn solche Vermögen, Rechte oder Interessen ohne Erben sind oder sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht beansprucht wurden, nimmt Österreich diese Vermögen, Rechte und Interessen unter seine Kontrolle, und ihr Erlös ist für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche zu verwenden.

Schulden, Zinsenzahlungen und ähnliche Auflagen, die österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, stellen für die Alliierten und Assoziierten Mächte einen Anspruch gegenüber Deutschland — und nicht gegenüber Österreich — dar. So bestimmt es der Art. 28 des Staatsvertrages, in dem die genannten Mächte überdies erklären, daß sie von den Bestimmungen von Anleiheabkommen, die von der österreichischen Regierung vor dem 13. März 1938 abgeschlossen wurden, dann keinen Gebrauch machen werden, wenn solche Bestimmungen etwa den Gläubigern ein Kontrollrecht über die österreichischen Staatsfinanzen einräumen sollten. Eine Finanzkuratorie, wie man sie lange der ersten österreichischen Republik auferlegte, statuiert also der vorliegende Staatsvertrag nicht.

Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder -abkommen zwischen einzelnen der Vereinten Nationen und Österreich gewährt die österreichische Regierung während eines Zeitraumes von 18 Monaten vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an jeder der Vereinten Nationen, die Österreich tatsächlich in reziproker Weise eine gleichartige Behandlung in analogen Angelegenheiten einräumt, in allem, was Abgaben und Lasten auf die Ein- und Ausfuhr, die innerstaatliche Besteuerung eingeführter Waren und sämtliche einschlägigen Regelungen betrifft, bedingungslose Meistbegünstigung. Güter aus den Gebieten einer Vereinten Nation oder solche, die für ein solches Gebiet bestimmt sind, dürfen seitens Österreichs nicht diskriminierend behandelt werden.

Mit Ausnahme der Handel Luftfahrt muß Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, einschließlich juristischen Personen, in bezug auf deren Geschäftstätigkeit in Österreich die gleiche Behandlung wie allen Österreichern und grundsätzlich die Meistbegünstigung eingeräumt werden. Für die Handel Luftfahrt dürfen wir keinem Land ausschließliche oder präferenzielle Rechte gewähren.

Streitfälle, die bei Ausführung des Artikels über das Eigentum der Vereinten Nationen entstehen, sind einer paritätisch zusammengesetzten Vergleichskommission zur Erledigung zuzuweisen. Wie diese Vergleichskommission zu arbeiten hat und wen die Kosten ihrer

2366

103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

Arbeit treffen, regelt der Art. 30 des Staatsvertrages.

Die Schiffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafen- und Schiffahrtsgebühren und der Bedingungen der Handelsschiffahrt frei und offen.

Österreich wird sodann so weit wie möglich den Eisenbahn-Transitverkehr zu angemessenen Tarifen zu erleichtern haben. Dazu haben wir uns übrigens bereits 1921 im Übereinkommen von Barcelona verpflichtet.

Zufolge Art. 33 des Staatsvertrages sind unter den Alliierten und Assoziierten Mächten jene zu verstehen, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen worden sind.

Die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien werden innerhalb eines Zeitraumes, der vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an gerechnet 18 Monate nicht zu überschreiten hat, die Alliierten und Assoziierten Mächte in allen den Staatsvertrag betreffenden Fragen gegenüber der österreichischen Regierung vertreten.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Staatsvertrages sind den Missionenchefs der Alliierten und Assoziierten Mächte zu überweisen. Kommen diese zu keiner Einigung, ist eine Kommission unter Beiziehung des Vertreters eines dritten Staates zu bilden. Ist ein Einvernehmen über diesen dritten Staat innerhalb eines Monates nicht erreichbar, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen um die Bestellung dieses dritten, außerhalb der streitenden Parteien stehenden Kommissionsmitgliedes ersucht werden.

Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das am 8. Mai 1945 sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden hat, den Status einer Vereinten Nation besaß und nicht Signatar des Staatsvertrages ist, kann diesem Vertrag beitreten. Die Beitrittsurkunden sind bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu hinterlegen.

Der Staatsvertrag tritt nach Ratifizierung durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und Österreich andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind ebenfalls bei der Regierung der Sowjetunion zu hinterlegen. Nach der Rati-

fizierung hören die Kommandanturen, das Kontrollabkommen und der Alliierte Rat in Österreich zu bestehen auf.

Dem Staatsvertrag sind zwei Annexen als integrierende Vertragsteile angeschlossen. Annex I gibt eine Definition dessen, was im Sinne des Staatsvertrages unter Kriegsmaterial zu verstehen ist, und Annex II betrifft die zwischen der Sowjetunion und Österreich in Moskau getroffenen Vereinbarungen, die die Lieferung von Waren an die UdSSR zur Ablöse des Wertes der gemäß dem österreichischen Staatsvertrag zu übergebenden sowjetischen Unternehmungen in Österreich, die Übergabe der von der UdSSR in Österreich innegehabten Ölunternehmungen und die Übergabe der Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im östlichen Teil Österreichs an Österreich zum Gegenstand haben.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten dieses Hohen Hauses hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Vertragswerk beschäftigt. Er war sich darüber völlig im klaren, daß der Vertrag schwere Lasten für Österreich und sein Volk in sich birgt, er war aber auch der Überzeugung, daß die Wiedererlangung unserer staatlichen Souveränität und Freiheit, um die wir zehn lange und harte Jahre gekämpft haben, sie rechtfertigt. Dieser Staatsvertrag wird einem österreichischen Volk gegeben, das weiß, daß sein Vaterland lebensfähig ist, das dieses Vaterland liebt und das dankbar dafür ist, daß nun die Zeit der Bevormundung und der Provinzien zu Ende ist. Das österreichische Volk und mit diesem österreichischen Volk wohl auch wir alle zusammen empfinden diesen Staatsvertrag aber als kein Geschenk an uns. Wir haben ihn uns vielmehr ehrlich erarbeitet und erlitten. Darüber wollen wir niemanden im Zweifel lassen.

Ich schlage Ihnen, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vor, gegen den Staatsvertrag keinen Einspruch zu erheben.

Wenn Sie diesem Antrag beitreten, dann hat Österreich alles getan und nichts unterlassen, um unser so lange in Unfreiheit schmachtendes Volk und Vaterland wieder in die Gemeinschaft der freien Völker zurückzuführen, und dann wird mit diesem Akt unserer Gesetzgebung ein neues Kapitel der österreichischen Geschichte aufgeblättert, für das wir den Allmächtigen bitten, daß er es uns zum Wohle von Volk und Vaterland schreiben läßt. Mögen diesem hohen Ziel alle Österreicher mit der Hingabe dienen,

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2367

mit der wir so lange und mit Erfolg um unsere Freiheit gerungen haben, der sich auch der Hohe Bundesrat zweifellos uneingeschränkt und immer verpflichtet fühlen wird.

Ich habe Ihnen sodann, Hohes Haus, namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten auch die Entschließung, die gestern der Nationalrat hinsichtlich seiner Bereitschaft gefaßt hat, Österreichs immerwährende Neutralität zu versichern, vorzulegen und Sie zu bitten, auch dieser Ihnen eingangs der heutigen Sitzung bereits im Wortlaut zur Kenntnis gebrachten Entschließung Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen ausführlichen Bericht, der nunmehr zur Debatte steht.

Zum Wort gemeldet ist als erster Debatte redner Herr Bundesrat Dr. h. c. Machold. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. h. c. Machold:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler und der Herr Vizekanzler, also die Führer unserer Moskauer Regierungsdelegation, die die erfolgreichen Staatsvertragsverhandlungen gepflogen hat, sind heute in unserer Mitte erschienen, und das allein kennzeichnet schon die besondere Wichtigkeit und Bedeutung, die unseren Beratungen und unserer Beschußfassung über die Ratifizierung des vereinbarten Staatsvertrages zukommen.

Der Nationalrat als die eine unserer zwei gesetzgebenden parlamentarischen Körperschaften hat den Staatsvertrag bekanntlich gestern bereits einmütig ratifiziert, und es unterliegt wohl gar keinem Zweifel, daß der Bundesrat diesem Beispiel folgen und daß er das gleiche tun wird. Unser Bundesrat, die zweite gesetzgebende parlamentarische Institution in unserem Bundesstaat, wird bekanntlich durch die Landtage der Bundesländer gewählt und gibt demnach seine Meinung und sein Votum in Vertretung und als Sprachrohr der Bundesländer ab.

Als vom Land Steiermark hieher entsendet, bitte ich, es mir nicht zu verübeln, wenn ich mir, bevor ich in eine Erörterung über den zur Beratung vorliegenden Staatsvertrag selbst eingehe, gestatte, eine kleine historische Reminiszenz über Land und Leute in der Steiermark in Erinnerung zu rufen, beziehungsweise hier vorzubringen, zumal sie ja, insoweit sie das Jahr 1945 betrifft, im Zusammenhang mit unserer damaligen militärischen Besetzung und damit ja auch mit unserem Staatsvertrag steht.

Die Steirer, meine Damen und Herren, gelten im allgemeinen als ein rebellisches und auch recht eigenwilliges Volk, und bis zu einem gewissen Grad kann man sagen, daß sie es auch sind. In politischer Beziehung bestehen bei uns in der Steiermark genau so wie überall natürlich Gegensätze mannigfacher Art. Sie gelangen auch in mitunter ziemlich heftig geführten Auseinandersetzungen zur Austragung. Wenn es sich aber, meine Damen und Herren, um große, entscheidende Fragen, wenn es sich um unser Vaterland und wenn es sich um das Wohl und Wehe seiner Bewohner handelt, dann hat sich bis jetzt unschwer die Grundlage für ein notwendiges Zusammengehen, Zusammenarbeiten und Zusammenstehen und dann haben sich auch immer im entscheidenden Moment die richtigen Männer zu einem entschlossenen Eingreifen und Handeln gefunden.

So war es in den entscheidungsschweren Tagen und Stunden nach Beendigung des ersten Weltkrieges im Jahre 1918, und so war es auch nach dem katastrophalen Zusammenbruch des Nationalsozialismus und nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges im Jahre 1945.

Als in den Herbsttagen des Jahres 1918 verlässliche Nachrichten von der italienischen Front zu uns nach Steiermark gelangten, die den Zusammenbruch und das baldige Ende als unabwendbar bezeichneten, da setzten sich bei uns die verantwortlichen führenden Vertreter der steirischen Industriellen und der Arbeiterschaft zu ernsten vertraulichen Beratungen zusammen, und sie faßten einmütigen Beschuß über die zu ergreifenden ganz außerordentlichen Maßnahmen, die notwendig waren, um ein Chaos hintanzuhalten und das dem Lande drohende Unheil nach Möglichkeit abzuwehren.

Es wurde bei uns damals ein großer steirischer Wohlfahrtsausschuß, der die maßgebendsten Persönlichkeiten der in der Steiermark im öffentlichen Leben, in der Wirtschaft, in der Politik und im Lande tätigen Personen umfaßte, geschaffen. Aus ihm heraus haben wir einen kleinen Arbeitsausschuß gebildet, wir haben eine gemeinsame Arbeiter- und Studentenwehr ins Leben gerufen; der Stadthalter wurde nach dramatischen nächtlichen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Exekutivkomitee des Wohlfahrtsausschusses zum Rücktritt veranlaßt, der Militärdirektor abgesetzt, zwei Wirtschaftskommissäre als ausführende Organe des Wohlfahrtsausschusses eingesetzt, ihnen der gesamte Regierungs- und Verwaltungsapparat unterstellt und sie mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet.

Das, meine Damen und Herren, war ein notwendiger, aber ein ganz ungewöhnlicher und für uns persönlich Beteiligte auch nicht ungefährlicher revolutionärer Akt; denn er wurde gesetzt zu einer Zeit, als die Regierung und die militärische Gewalt im Staat und in den Ländern noch funktionierten und in Wien noch der letzte kaiserliche Ministerpräsident im Amt und das Parlament noch beisammen war. So fand uns in der Steiermark das mit berechtigter Sorge und schwerem Bangen erwartete Auseinanderfallen der italienischen Front, das das Land in eine unabsehbare Katastrophe hätte führen können, nicht unvorbereitet und fand uns in organisierter gemeinsamer Abwehr gegen die mannigfältigen schweren Gefahren, die der Zusammenbruch dann mit sich brachte.

Es gelang, die von der Front zurückflutenden, das Land überschwemmenden unterernährten, mangelhaft bekleideten, zum Teil schon demoralisierten, verschiedensprachigen Truppen-Teile der auseinanderfallenden österreichisch-ungarischen Monarchie zur Ordnung zu bringen und Brandschatzung, Plünderung und blutige Zusammenstöße wenn auch nicht völlig, so doch im wesentlichen hintanzuhalten. Trotz schwerster Ernährungskrise, trotz Arbeitslosigkeit und beispieloser Hetze skrupelloser Unruhestifter zeitigten die gemeinsamen Anstrengungen ein allmähliches Einmünden in halbwegs geordnete Zustände.

Ein zweites Mal machte die Steiermark gezwungenerweise ihre selbständige Geschichte, als es mit der Herrschaft des Nationalsozialismus und mit dem zweiten Weltkrieg zu Ende ging. In Wien erfolgte ja bekanntlich die Beendigung der Kampfhandlungen und die Besetzung der Stadt bereits Anfang April 1945. Der Kampf bei uns in der Steiermark dauerte aber anfangs Mai noch an und war in der Oststeiermark noch im Gange, als eine kleine Anzahl maßgeblicher Politiker der ehemaligen Sozialdemokratischen und der ehemaligen Christlichsozialen Partei der Steiermark sich zu vertraulichen Besprechungen zusammenfanden und sich zu einem gemeinsamen entscheidenden Handeln entschlossen.

Am Vormittag des 8. Mai 1945 erschienen wir beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Graz im Rathaus und forderten die Übergabe der Stadtverwaltung. Die gleiche Forderung stellten wir an den von uns zitierten Gauhauptmann, der vom bereits geflüchteten Gauleiter als sein Stellvertreter eingesetzt worden war, für den Bereich der Landesregierung und Landesverwaltung. Beiden Forderungen wurde nach kurzen Auseinandersetzungen entsprochen, und am Abend des 8. Mai konnte ich namens der neugebildeten

provisorischen Landesregierung durch den Rundfunk der Bevölkerung von der Übernahme der Regierungsgewalt durch uns Mitteilung machen und an alle Steirer einen dringenden Appell zur Einigkeit und Mitarbeit bei Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richten. Diese erste provisorische Landesregierung, das Ergebnis einer zwischen maßgebenden ehemals politisch führenden Personen in der Steiermark getroffenen Vereinbarung zu gemeinsamem Handeln in schwerster Zeit war kaum eine Eintag-Regierung.

In der Nacht zum 9. Mai erschien unerwartet bei uns ein russischer Oberst als Parlamentär der auf den Höhen vor der Stadt aufmarschierten russischen Panzertruppen und forderte von uns energisch Vorehrungen zum ungestörten Einmarsch der russischen Soldaten in Graz. Bis zu den Morgenstunden war dann dieser Einzug vollzogen. Wir waren durch diese Entwicklung überrascht, denn die provisorische Landesregierung hatte nicht den Einzug der Russen, sondern den der Engländer erwartet. Diese waren aber in ihrem Vormarsch aufgehalten worden und kamen nur bis in die Weststeiermark, wo sich ihnen dann die russischen Panzer entgegenstellten.

Nach langen, nicht gerade angenehmen Verhandlungen mit dem russischen Kommandanten beziehungsweise seinen politischen Ratgebern in Offiziersuniform, die durchaus den Charakter eines hochnotpeinlichen Verhörs trugen, wobei sich überraschenderweise herausstellte, daß die Russen recht gute Personenkenntnisse über uns bereits hatten und sich besonders auch über meine freundschaftlichen Beziehungen zum verewigten damaligen Staatskanzler und späteren Bundespräsidenten Dr. Karl Renner wohl informiert erwiesen, wurde die provisorische Landesregierung bei einigen personellen Auswechslungen und in der von uns als „russischer Proporz“ bezeichneten Zusammensetzung 3 : 3 : 3, also drei Sozialisten, drei Christlichsoziale und drei Kommunisten, im Amt bestätigt, beziehungsweise neu gebildet.

Meine Damen und Herren! Diese erste Nachkriegszeit vom 9. Mai bis 26. Juli 1945 — das ist der Tag der Ablösung der Roten Armee durch die britischen Truppen gewesen — brachte der steirischen Bevölkerung viel Leid, viel Kummer, viele Sorgen und Drangsalierungen aller Art. Es wäre ein Mangel an Objektivität, wenn ich bei Zurückerinnerung an die damalige bewegte Zeit unterlassen wollte, auch festzustellen, was russischerseits meinen nahezu täglichen Vorstellungen und Interventionen entgegengehalten wurde: daß die Elite und die regulären russischen Truppen zumeist schon gefangen oder gefallen seien;

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2369

daß es sich nun vielfach um Ersatztruppen aus dem asiatischen Teil Rußlands handle; daß bekanntlich nach Beendigung eines jeden länger andauernden Krieges, in dem die Offiziere und die Mannschaften alle Schrecknisse mitmachen und täglich und ständig dem Tod ins Auge sehen müssen, eben die Zeit der Reaktion da ist, wo die Selbstzucht aufhört; daß die russischen Soldaten auf ihrem Durch- und Anmarsch die unermesslichen Verwüstungen, Verheerungen und Brandschatzungen ihrer eigenen Heimat mit tausenden Opfern der sich zurückziehenden nationalsozialistischen Truppen mitansehen mußten, daß also durch all dies die Disziplin eben gelockert sei und erst wiederhergestellt werden müßte.

Soweit ich überhaupt in der Lage war, diese Argumentation weiterzugeben, fand sie entrüsteten Widerspruch. Die steirische Bevölkerung hatte Befreiung und nicht Unterdrückung erwartet, sie verwünschte die fremde Besetzung und erwünschte sehnstüchtig ihre Beendigung. In diesem Zusammenhang möchte ich nebenbei erwähnen, daß das russische Kommando in der Steiermark die Wiederaufrichtung der über Befehl der geflüchteten nationalsozialistischen Führer in sich völlig aufgelösten Landesverwaltung ungestört der provisorischen Landesregierung überließ und sich auf diesem Gebiet nicht einmengte. Wenn, meine Damen und Herren, beim Einzug der Russen in der Steiermark und in der Folge die bekannten schlimmen Vorgänge und Vorfälle unterblieben wären und wenn die Bevölkerung nicht laufend allerhand Bedrückungen und Drangsalierungen ausgesetzt gewesen wäre, sondern in ihren Nöten Hilfe, Entgegenkommen und Verständnis gefunden hätte, so hätten die volksdemokratischen Ideen in unserem Land allerhand Chancen gehabt. Die Masse der Menschen atmete ja damals geradezu erleichtert auf, als der Krieg, die verhasste Diktatur und der Terror des Nationalsozialismus ihr Ende fanden; sie betrachteten den Einzug der Befreiungstruppen von diesem Standpunkt aus als Erlösung von diesem drückenden Joch, sahen sich aber sehr bald in all ihren Erwartungen und Hoffnungen auf das allerbitterste enttäuscht.

Gelegentlich eines kurzen Meinungsaustausches über diese Ereignisse mit einem unserer führenden österreichischen Kommunisten meinte dieser damals zu mir, daß die russischen Truppen eben so lange werden in Österreich bleiben müssen, bis alles dies in Vergessenheit geraten sei, was bei dem bekannt kurzen Gedächtnis der Menschen in einer Reihe von Jahren ja mit Sicherheit erwartet werden könne. Er hat sich getäuscht.

Auch heute, zehn Jahre nachher, ist der den Steirern im Jahre 1945 erteilte Anschauungsunterricht über die Begeißelungen und Methoden volksdemokratischer Herrschaft keineswegs in Vergessenheit geraten, vielmehr noch sehr frisch und sehr gut im Gedächtnis.

Am 26. Juli 1945 wurden Graz und die ganze Steiermark gänzlich von britischem Militär besetzt. Die provisorische Landesregierung wurde damals anfänglich aufgelöst und dann mit einer Verminderung des Einflusses der Kommunistischen Partei umgebildet. Damals haben wir im Höchstmaß mit einer dreijährigen Besetzung gerechnet. Wohl niemand von uns hätte es überhaupt für möglich gehalten, daß erst zehn Jahre später der Staatsvertrag zustandekommen werde.

Der Bevölkerung in den westlichen Bundesländern, Hohes Haus, hat man in der letzten Zeit mitunter vorgeworfen, daß sie das historische Ereignis des Abschlusses des Staatsvertrages nicht mit ebenso sichtbarer heller und voller Freude begangen hat, wie es in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland der Fall war. Das mag vielleicht zutreffen, findet aber eine teilweise Erklärung und Entschuldigung darin, daß in den von den westlichen Alliierten besetzten Ländern die Besetzung nicht mehr als sehr drückend empfunden wird. Wir in der Steiermark beispielsweise haben schon seit einer Reihe von Jahren die militärische Besetzung gar nicht mehr verspürt. Sie war in Wirklichkeit seit langem ganz unsichtbar. Wir können überhaupt konstatieren, daß die britische Besetzung bei uns im großen und ganzen von Anbeginn an kultiviert und entgegenkommend und den Umständen entsprechend erträglich war.

Hohes Haus! Wenn also da oder dort die Beflaggung oder die Beteiligung an Festlichkeiten anlässlich der Unterfertigung des Staatsvertrages nicht voll und nicht alle befriedigt hat, so ist dies wohl zumeist einer mangelhaften Regie zuzuschreiben. Es unterliegt aber selbstverständlich nicht dem geringsten Zweifel, daß die Bevölkerung aller Bundesländer die schleunigste Ratifizierung des Staatsvertrages durch alle beteiligten Staaten, daß sie den Tag der völligen Befreiung heiß ersehnt und mit tiefer innerlicher Befriedigung freudigst darauf wartet.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates, meine Damen und Herren, steht dem vereinbarten Staatsvertrag durchaus positiv gegenüber. Sie anerkennt voll und ganz die besonderen Leistungen, die die vier zu den Verhandlungen delegierten Regierungsmitglieder in Moskau vollbracht haben, und sie dankt den erfolgreichen Unterhändlern aus auf-

richtigem Herzen. Dabei sollten wir uns aber doch nicht irgendwelchen Täuschungen bei uns selbst hingeben, noch irrite Illusionen bei anderen zu erwecken versuchen.

Selbstverständlich ist es, daß die Wiedererrung unserer Selbständigkeit und unserer Freiheit vor allem auch der Nackensteife, der Zähigkeit und der Ausdauer des österreichischen Volkes selbst zu danken ist, das die Hoffnungen der Russen, Österreich von innen her, also mit Hilfe der österreichischen Kommunisten, mürbe zu machen, zunichte gemacht hat und sich von falschen Propheten nicht hat beirren lassen.

Selbstverständlich und uneingeschränkt anzuerkennen ist es weiter auch, daß die Bemühungen unserer Regierungsmitglieder in Moskau wesentlich dazu beigetragen haben, daß die eine oder andere drückende Bestimmung des Staatsvertrages eliminiert oder verbessert worden ist. Aber ebenso wahr ist es doch auch, daß die Initiative zum Abschluß des Staatsvertrages diesmal von den Russen selbst gekommen ist und daß nur die geänderte Welt-situation es ihnen ratsam erscheinen ließ, den Abschluß des Staatsvertrages nicht mehr zu verhindern, sondern ihn herbeizuführen.

Wäre nicht diese entscheidende Änderung in der Auffassung der russischen Machthaber und in ihrer Außenpolitik unserer Republik gegenüber eingetreten, wären sie nicht zu der Überzeugung gekommen, daß sie durch die Entwicklung im Westen und die Einbeziehung Deutschlands in die Abwehrkräfte von der Räumung Österreichs mehr Vorteile zu erwarten haben als von einer weiteren Besetzung, so wäre es zu den Verhandlungen überhaupt nicht gekommen, oder aber sie hätten dasselbe negative Ergebnis gezeigt wie die rund 400 vorangegangenen Sitzungen der Außenminister, ihrer Stellvertreter, der Botschafter und der Experten in den neun Jahren, in denen wir uns vergeblich um das Zustandekommen des Staatsvertrages bemüht haben. Alle unsere Regierungsdelegierten einschließlich unserer tüchtigen sachverständigen österreichischen Berufsdiplomaten, die sie nach Moskau begleitet haben, hätten dort mit Engelszungen reden können und sie hätten nichts erreicht, wenn die Russen eben nicht gewollt hätten.

Diesmal waren wir einmal in der angenehmen Lage, Vorteil daraus zu ziehen, daß offensichtlich als Ziel einer geänderten russischen Außenpolitik die Schaffung eines neutralen Gürtels angestrebt wird, in dem auch uns eine kleine, ganz bescheidene Rolle zu kommt und zugedacht ist. Die Hauptrolle spielen ja andere Staaten. Wir werden sozusagen nur als Aushängeschild, als Demonstrationsobjekt in den Blickkreis der Welt-

öffentlichkeit gestellt und ausnahmsweise einmal gut behandelt, damit andere, auf die es mehr und auf die es in Wirklichkeit ankommt, aus diesem Beispiel entsprechende Schlüsse ziehen.

Uns, die wir viele Jahre hindurch als Aschenbrödel mißachtet und als Prügelknabe benutzt wurden, freut dieser Umschwung natürlich aufrichtig, und wir sind dafür auch dankbar. Jetzt, da unsere Republik endlich eine gerechte Beachtung und Behandlung erfährt, sind die Motive für diese geänderte Haltung für uns mehr oder minder doch nebensächlich.

Aus dieser Erkenntnis heraus, meine Damen und Herren, hielte ich es persönlich für verfehlt, wenn versucht würde, den vollen oder einen wesentlichen oder auch nur einen teilweisen Erfolg dieser Staatsvertragsverhandlungen auf das alleinige Erfolgsonderkonto der einen oder der anderen politischen Partei zu buchen oder die Lorbeerkränze nur auf ganz bestimmte Häupter zu legen. Parteipolitisch betrachtet wäre das nach meiner Meinung auch gar nicht besonders klug und würde auf einen Mangel an politischer Voraussicht schließen lassen, denn wenn der vorliegende Staatsvertrag auch in wesentlichen Punkten weit günstiger ist als der, den wir vor Jahren schon zu unterschreiben bereit waren, so enthält er immer noch genügend drückende Bestimmungen und Verpflichtungen, deren Auswirkungen von vornherein nicht ganz klar abzusehen sind, auf alle Fälle aber der Bevölkerung für viele Jahre harte Opfer auferlegen werden. Die Partei, die jetzt den Staatsvertrag als ihr Werk und als ihren Erfolg zu verkünden sich verleiten ließe, müßte damit rechnen, später einmal auch zur alleinigen Verantwortung für etwa eintretende, schwer zu überwindende Folgeerscheinungen herangezogen zu werden.

Deshalb, meine Damen und Herren, sollten wir am besten bei der Wahrheit bleiben und sollten daran festhalten, daß das Zustandekommen des Staatsvertrages, soweit es überhaupt von uns abhängig war und soweit wir dazu beitragen konnten, das Resultat gemeinsamer Arbeit ist und daß nur in gemeinsamem Zusammenstehen und gemeinsamer Zusammenarbeit in Hinkunft auftauchende und von vielen sehr ernst zu nehmenden Menschen befürchtete Schwierigkeiten gemeistert werden können.

Anlässlich des erfolgten Abschlusses des Staatsvertrages sind unserer Republik von den Oberhäuptern und leitenden Männern einer großen Anzahl von ausländischen Staaten herzliche Glückwünsche zugekommen. Leider befindet sich unter diesen Gratulanten West-

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2371

deutschland nicht. Die westdeutsche Bundesregierung hat vielmehr gegen den Art. 22 des Staatsvertrages, der das Deutsche Eigentum behandelt, Stellung genommen. In dieser Vertragsbestimmung wurde uns die Verpflichtung auferlegt, ehemalige deutsche Vermögenswerte, insofern ihr Wert den Betrag von 260.000 S übersteigt, nicht in das Eigentum deutscher juristischer oder physischer Personen zu übertragen. Der Protest Westdeutschlands ist unberechtigt, und es ist zu wünschen und zu hoffen, daß dies bei ruhiger Überlegung auch allseits eingesehen wird.

Über den unklaren Begriff Deutsches Eigentum, der durch die Potsdamer Vereinbarungen geschaffen wurde, der eine so unheilvolle Verwirrung herbeigeführt hat und der für Österreich schwerstes Unrecht zeitigte, ist nunmehr endgültig und eindeutig entschieden worden. Während sich die westlichen Alliierten von vornherein darauf beschränkten, nur wirkliches Deutsches Eigentum zu beschlagnahmen, und dieses dann in treuhändige Verwaltung der österreichischen Republik übergeben und es nunmehr durch den Staatsvertrag ohne irgendeine Gegenleistung an unsere Republik übertragen haben, hat die Sowjetunion als Deutsches Eigentum auch solche Werte betrachtet, die uns vom nazistischen Regime offen oder versteckt weggenommen worden sind, wie, um nur ein einziges Beispiel von vielen zu nennen, das altösterreichische Unternehmen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Durch die russische Interpretation des Begriffes Deutsches Eigentum entstanden bei uns auch die USIA-Betriebe mit ihren schädlichen Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft unseres Staates.

Österreich bekommt diese künstlich und gewaltsam in den Begriff Deutsches Eigentum hineininterpretierten Betriebe ja auch nicht umsonst zurück, sondern muß dafür beträchtliche Entschädigungen zahlen: für die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 2 Millionen Dollar, für die USIA-Betriebe 150 Millionen Dollar; für die Rückgabe der Ölförderungs- und Ölverarbeitungsbetriebe müssen wir 10 Millionen Tonnen Rohöl in natura leisten. Zusammen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sind dies schätzungsweise ungefähr 8 1/2 Milliarden Schilling, die wir für die Rückübernahme des sogenannten Deutschen Eigentums bezahlen müssen, das, zum Teil wenigstens, nie deutsches, sondern immer österreichisches Eigentum war. Weil wir aber damit die Verfügung über alle unsere Rohstoffe und Produktionsstätten und damit unsere volle wirtschaftliche Unabhängigkeit erkäufen, ist diese Lösung für uns wohl die beste.

Keinesfalls aber könnte unserem Staat zugemutet werden, außer diesem hohen Ab-

lösebetrag an die Sowjetunion auch noch an Deutschland Rückstellungen oder Entschädigungen zu leisten. Nach dem Art. 23 des Staatsvertrages muß Österreich ja auch auf die Forderungen gegenüber Deutschland Verzicht leisten. Wollten wir aber Rechnung und Gegenrechnung stellen und halten, so würden wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, keineswegs ungünstig abschließen.

Ohne an die furchtbaren Zerstörungen zu denken, die der Hitler-Krieg uns verursachte und deren Wiedergutmachung nicht zu beziehende Milliarden gekostet hat, und bei völliger Außerachtlassung des unermeßlichen Leides, das dieser Krieg über das österreichische Volk gebracht hat, für das es ja keinerlei Wiedergutmachung gibt und geben kann, bleiben immer noch die ansehnlichen realen Werte, die nach Deutschland verschleppt wurden: der Raub am Vermögen österreichischer Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten und Sozialversicherungsinstitute; das Golddepot, das die Österreichische Nationalbank bei der Bank von England hatte; Österreichs Forderungen an das Ausland für Warenlieferungen; die bald nach der Annexion verfügte Ablieferung von Gold, Valuten und Goldeswert aus dem Privatbesitz jedes einzelnen Österreichers — die Nichtbeachtung dieser Anordnung war bekanntlich unter allerschwerste Strafen gestellt —; die Arisierung der österreichischen Wirtschaft; der durch eine Welle des Besitzwechsels ins Reich geschwemmte österreichische Besitz, der dann auf unlautere Weise zum Deutschen Eigentum erklärt wurde, und vieles andere mehr. Die Gold- und Devisenvorräte der Nationalbank des kleinen Österreich waren dreimal so hoch wie der ganze Gold- und Devisenschatz der Deutschen Reichsbank des großen Dritten Reiches.

Bei ruhiger Überlegung muß daher jeder objektiv Urteilende und uns nicht Übelgesinnte zu dem Resultat kommen, daß das von der Bonner Regierung über unseren Staatsvertrag zum Ausdruck gebrachte Befremden einer realen Grundlage entbehrt und daß vielmehr wir berechtigt wären, über diesen nicht berechtigten Protest befremdet zu sein.

Zu dem uns vertragsmäßig auferlegten Anschlußverbot an Deutschland möchte ich nur ganz kurz sagen, daß das österreichische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit keinen Anschluß wünscht und daß es frei und unabhängig seinen eigenen Weg gehen will. Gegenüber allen ventilierten internationalen Garantien des Anschlußverbotes kann wohl auf diese allgemeine Einstellung der österreichischen Bevölkerung hingewiesen werden. Die wirk-

lichen Garanten der österreichischen Unabhängigkeit bleiben wir Österreicher selbst.

Zur Frage der Neutralität Österreichs hat gestern schon das Parlament in einer von allen politischen Parteien eingebrachten und vom Haus beschlossenen Entschließung festgestellt, daß unsere Republik weder die Absicht noch das Bedürfnis hat, sich in militärische Bündnisse einzulassen oder die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten bei uns zuzulassen. Dieser Neutralitätsentschließung des Parlaments wird der Bundesrat heute zweifellos auch zustimmen und ihr beitreten.

Diese Entschließung beinhaltet eigentlich nur eine Aufforderung an die Bundesregierung, rechtzeitig Vorsorge für die Schaffung eines Neutralitätsgesetzes zu treffen. Sobald der österreichische Staatsvertrag in Kraft getreten ist und Österreich von den Besatzungstruppen geräumt sein wird, wir also unsere Souveränität wiedererlangt haben werden, wird in einem Bundesverfassungsgesetz dieser unserer freier Wille zu immerwährender Neutralität verankert und das Gesetz allen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung der Neutralität Österreichs zur Kenntnis gebracht werden.

Neutralität, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann allerdings verschiedentlich ausgelegt und beurteilt werden, und man kann die Verhältnisse eines Landes nicht gleich beurteilen und nicht gleich behandeln wie die in einem anderen Lande. Die neutrale Schweiz beispielsweise ist in Auslegung ihrer eigenen Neutralitätspolitik den Vereinten Nationen nicht beigetreten. Das neutrale Schweden hingegen ist aber sowohl Mitglied des Straßburger Europarates als auch Mitglied der Vereinten Nationen. Wir Österreicher wollen auch Mitglied der Vereinten Nationen werden, und wir werden erfreulicherweise in diesem unserem Bestreben bereits von sehr maßgebenden Staaten unterstützt.

Selbstverständlich ist es, daß wir uns zu keiner geistigen Neutralität verpflichten können. Die große weltanschauliche Auseinandersetzung zwischen dem demokratischen Westen und dem System der Volksdemokratien des Ostens findet das österreichische Volk zweifellos an der Seite des Westens. Bei uns soll auch in Hinkunft jeder seine Meinung sagen und vertreten können, und es darf uns aber auch nicht versagt sein, die Verhältnisse in den kommunistischen Ländern in Wort und Schrift so zu schildern, wie wir sie sehen, und es darf uns nicht verwehrt werden, sie auch zu kritisieren.

Dies, meine Damen und Herren, gilt insbesondere auch für unsere Presse, die frei sein muß von Fesseln, die man ihr etwa aus

vermeintlichen staatspolitischen Erwägungen und Gründen, unter welchem Namen immer, zu erlegen wollte. Vergessen wir dabei nicht, daß die nationalsozialistische Infiltration Österreichs mit einem sogenannten Pressefrieden begonnen hat.

Den Schutz unserer militärischen Neutralität wird die zu schaffende österreichische Verteidigungsarmee zu übernehmen, und sie wird erforderlichenfalls unsere Grenzen zu verteidigen haben. Über die von uns aufzustellende Wehrmacht hat sich bereits eine äußerst lebhafte, mitunter sogar leidenschaftliche Diskussion vornehmlich in unserer Presse entwickelt. Pro und Kontra vertreten mit den verschiedenartigsten Argumenten ihren Standpunkt. Wenn man ehrlich sein will, so müßte man sagen, daß die bis jetzt zum Wort gekommenen Gegner der Schaffung einer Wehrmacht allerdings zu überwiegen scheinen. Vielleicht wird uns die Entscheidung über dieses Problem deshalb leichter fallen, weil wir — hoffentlich — doch aus den Erfahrungen, die wir mit unserem Militär nach dem ersten Weltkrieg gemacht haben, gelernt haben werden.

Die Sozialistische Partei Österreichs ist jedenfalls gegen die Wiederholung einer Vau-goin-Armee. Das neue Verteidigungsheer wird wohl am besten auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen werden, denn dadurch ist am ehesten die Gewähr geboten, daß es zu einem sicheren Instrument unseres Staates und seiner demokratischen Einrichtungen wird. Auch mit Rücksicht auf die finanzielle Seite und die finanzielle Lage des Staates können wir uns die Aufstellung eines teuren Söldnerheeres nicht leisten, und wir müssen mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht rechnen.

Eine reine Freude wird die österreichische Bevölkerung mit der Aufstellung eines Heeres kaum haben, aber wenn wir ein souveräner Staat werden und es auch bleiben wollen, dann müssen wir unsere Unabhängigkeit auch schützen, soweit es eben geht. Wenn die Dienstzeit auf das Mindestmaß beschränkt wird, wenn die staatsbürgerlichen Rechte der Offiziere und Soldaten gewährleistet werden, wenn das Recht auf ein gewisses Ausmaß an Freizeit gewährt ist, wenn eine menschliche Unterkunft gesichert und schikanöser Drill ausgeschaltet wird, wenn die materielle Existenz der Familienangehörigen der Einberufenen durch den Staat gesichert wird und wenn für eine wirksame Kontrolle und für eine wirksame Mitbestimmung über das gesamte Heereswesen durch das Parlament Vorsorge getroffen wird, dann wird eine nicht zu große Wehrmacht, die nicht nur für unseren

Grenzschutz zu sorgen hat, sondern auch zum Katastropheneinsatz bei Elementarereignissen herangezogen werden kann und so dem ganzen österreichischen Volk auch nützliche Dienste zu leisten vermag, von vernünftigen, vorurteilsfreien und nicht einseitig eingestellten Menschen als unvermeidbar und als notwendig anerkannt werden. Das zu schaffende Landesverteidigungs- und Wehrgesetz soll natürlich so rasch als möglich geschaffen werden, aber nicht ohne gründliche und sachgemäße Durchberatung.

Daß die Kommunisten in Österreich gegen eine Wehrpflicht bei uns sind, das braucht uns nicht zu wundern, das erscheint eigentlich allen Kennern selbstverständlich. Ihnen wäre es am liebsten und würde es am meisten zusagen, wenn die Grenzen unserer von den Satellitenstaaten umgebenen und eingekreisten Republik völlig ungeschützt blieben. Aber wo sie herrschen, nehmen sie einen ganz anderen Standpunkt ein. Ungarn hat eine stehende Armee von 300.000 Mann, und jeder Ungar ist vom 18. bis zum 50. Lebensjahr bei einer dreijährigen Dienstzeit wehrverpflichtet. Die Tschechoslowakei hat ein stehendes Heer von 230.000 Mann, und die Wehrpflicht umfaßt alle Männer zwischen dem 17. und dem 60. Lebensjahr; die Dienstzeit beträgt zwei Jahre. Zu den Armeen dieser beiden Staaten kommen dann noch die Armeen von Rumänien, Polen und Bulgarien, die alle auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut sind und in denen die Dienstzeit gleichfalls zwei bis drei Jahre dauert. In den genannten Staaten kommt noch die vormilitärische Erziehung in den dem Staate unterworfenen Turn- und Sportverbänden dazu. Außer diesen Wehrformationen hat man noch die Parteidächer, die Grenzjäger- und Militärpolizeiregimenter, Heimatverbände usw. Wenn die Kommunisten bei uns nach einer Volksabstimmung über die Aufstellung eines Bundesheeres schreien, dann können wir ihnen nur empfehlen, mit einer solchen Volksabstimmung in den von ihnen beherrschten Staaten vorauszugehen.

Die Übernahme der USIA-Betriebe wird uns mancherlei Sorgen bereiten. Eine der Hauptaufgaben der neuen Betriebsleitungen der USIA-Betriebe wird es wohl sein müssen, die Erhaltung der Betriebe selbst und damit die Existenz der Arbeiter und Angestellten sicherzustellen und sie vor Arbeitslosigkeit zu bewahren. Selbstverständlich sind wir dafür, daß die politische Einstellung aller Beschäftigten geachtet wird und daß sie kein Anlaß zu Diskriminierungen sein kann. Bevorzugungen, Zurücksetzungen oder Maßregelungen aus politischen Gründen sprechen gegen den Geist einer wirklichen Demokratie.

Wenn die Kommunisten aber glauben sollten, daß ihnen der Staatsvertrag nunmehr gestattet, es in den zu übernehmenden Betrieben ebenso weiterzutreiben zu können wie bisher, daß sie auch weiterhin unter dem Schutz der Fernwirkungen aus Moskau stehen und daß sie gegen Andersgesinnte unduldsam und provokant vorgehen können, ohne daß man ihnen mit gleicher Münze heimzahlt und ihnen in gleicher Art und Weise entgegentritt, so mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß sie sich täuschen werden und daß wir zu einer solchen Tolerierung volksdemokratischer Tendenzen nicht bereit sind!

Aus den USIA-Betrieben ist im Laufe der Zeit eine Reihe von Arbeitern und Angestellten wegen ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder auch nur wegen ihrer politischen Einstellung ausgeschieden worden. Die mögliche Wiedergutmachung dieses Unrechts und die Wiedereinstellung dieser Gemaßregelten herbeizuführen, gehört nach unserer Überzeugung zu den Pflichten der Regierung.

Wenn ich im Zusammenhang mit den USIA-Betrieben auch von den österreichischen Kommunisten gesprochen habe, so möchte ich hiebei eine nicht uninteressante Beobachtung nebenbei erwähnen, die wir in der Steiermark in der letzten Zeit machen konnten. Da gibt es nämlich ein paar — zum Glück nur ein paar — führende Politiker aus dem gegnerischen Lager, die da meinen, eine besonders zugkräftige Wahlparole gegen uns Sozialisten vorbereiten zu können, indem sie in ihren Versammlungen das Märchen von einer kommenden Radikalisierung unserer Partei verbreiten und schwarz an die Wand malen. Sie erzählen, daß die Kommunisten, denen jetzt durch den Staatsvertrag der Boden für ihre Propaganda entzogen wird, nunmehr in hellen Scharen zu uns überlaufen und mit ihrem Radikalismus die Sozialistische Partei infiltrieren werden.

Die Ankündigungen dieser Märchenerzähler sind völlig unbegründet. Die Kommunisten hassen uns Sozialisten mehr als jede andere Partei. Sie wissen wohl auch, warum. Gelegentlich der vorletzten Parlamentswahlen hat das steirische Organ der Wahlpartei der Unabhängigen die nicht anzuzweifelnde Einstellung der Sozialistischen Partei Österreichs gegenüber dem volksdemokratischen Regime in folgenden Sätzen anerkannt: „Wenn die Masse der österreichischen Arbeiter und Angestellten vor gefährlichen Irrwegen bewahrt worden ist, wenn sie der ideologischen Infiltration und den Lockungen der falschen Propheten aus dem Osten widerstanden hat, so ist dies das alleinige Verdienst der Sozia-

listischen Partei, die durch ihre mutige und kompromißlose Haltung, durch ihr moralisches Gewicht und ihre verantwortungsvolle Politik die Besonnenheit der österreichischen Arbeiter und Angestellten erhalten und dadurch verhindert hat, daß der Kommunismus bei uns zu einem ernsten innerpolitischen Problem geworden ist.“ Diesen Feststellungen eines objektiven politischen Gegners braucht wohl nichts hinzugefügt werden.

Sicher, meine Damen und Herren, würden wir es begrüßen, wenn irregeführte Arbeiter und Angestellte zur Einsicht kommen würden, daß sie einen falschen Weg gegangen sind. Unsere Parteiorganisation ist aber so festgefügt, daß unerwünschte üble Eindringlinge keinerlei Aussicht haben, bei uns unterzuschlüpfen. Das glauben überdies die Verkünder dieser Infiltrierungsthese selbst auch nicht. Sie meinen vielmehr, ein neues zugkräftiges „rotes Kätzlein“ entdeckt zu haben, mit dem man zu gegebener Zeit auf hin- und herschwankende Wählerschichten entscheidenden Einfluß nehmen kann. An die verheerenden Auswirkungen für unser gesamtes Staatswesen, falls solche Radikalisierungswünsche Aussicht hätten, Wirklichkeit zu werden, denken diese Kirchturmpolitiker nicht.

Es sind dies dieselben, erfreulicherweise sehr wenigen, boshaften, unvernünftigen und über ihre eigene Nasenlänge nicht hinausblickenden Parteistrategen, die innerhalb ihrer eigenen Partei die Zeit der endgültigen Ratifizierung unseres Staatsvertrages zu einer entscheidenden Auseinandersetzung zwischen den Koalitionsparteien und zur Propagierung von Neuwahlen, etwa mit der zündenden Wahlparole: „Wählt die Partei des Bundeskanzlers Raab, des alleinigen Siegers von und über Moskau!“, für höchst geeignet halten, dabei aber bei den verantwortungsbewußten, auf dem Boden der Realität stehenden Politikern ihrer eigenen Partei keinen Anklang gefunden haben.

Hohes Haus! Der Staatsvertrag ist mit seinen Details in aller Öffentlichkeit bereits so vielfach von allen Seiten und an vielen Stellen behandelt und beleuchtet worden, daß ich mir ein Eingehen auf weitere Einzelheiten ersparen kann. Der Vertrag löst nach zehnjähriger bitterer Wartezeit das schwierige Problem unserer endlichen Befreiung und der Wiedererlangung unserer Selbständigkeit und löst das Problem der Sicherheit unseres Staates und der Sicherheit unserer Demokratie.

Er schafft aber eine Reihe neuer, erst zu lösender und auch nicht leicht zu bewältigender Probleme, vor allem wirtschaftlicher Natur. In ein Beet von wohlduftenden Blumen werden wir durch diesen Staatsvertrag keines-

wegs hineingelegt. Und wenn wir etwa glauben wollten, daß nunmehr alles in Ordnung ist und daß wir uns ins Faulbett schlafen legen können, so würden wir ein grausames Erwachen erleben. Um den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können, müssen wir sämtliche wirtschaftlichen Kräfte unseres Staates mobilisieren und systematisch weiterentwickeln, müssen wir eine volle und produktive Beschäftigung aller vorhandenen Arbeitskräfte herbeiführen und unseren Handel mit dem Osten und mit dem Westen, mit unseren Nachbarländern und mit den Staaten in Übersee zur vollsten Entfaltung und auf die allerhöchste Stufe bringen.

Auch die im Staatsvertrag vorgesehene Neutralität und Unabhängigkeit sind keineswegs mühelose Selbstverständlichkeiten, sondern bedeuten schwer zu bewältigende Aufgaben, die entsprechende Wachsamkeit erfordern und gewissenhafte Behandlung erheischen.

Gewiß ist auch, daß unsere Freiheit nicht billig erkauft wird. Der Kaufpreis, Hohes Haus, erscheint aber angemessen, und jedes wirtschaftliche Opfer erscheint berechtigt, wenn wir allein nur daran denken, daß hunderttausende Menschen in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland von der ständigen Sorge befreit werden, daß der Eiserne Vorhang doch einmal niedergehen könnte, und wenn wir daran denken, daß nunmehr ein einiges, einziges Österreich für die Bewohner aller unserer Bundesländer gesichert ist.

Wenn wir in Einmütigkeit und mit der gleichen Entschlossenheit, der gleichen Energie und der gleichen Opferwilligkeit, wie wir sie in den letzten zehn Jahren aufgebracht haben, an die Bewältigung der durch den Abschluß des Staatsvertrages uns auferlegten neuen Aufgaben herantreten, dann werden wir sie auch erfolgreich bewältigen. Dessen können wir wohl sicher sein. Die Sozialistische Partei Österreichs ist dazu ehrlich bereit, und in diesem Sinne werden wir für die Ratifizierung des Staatsvertrages und auch für die Entschiebung, betreffend unsere Neutralität, stimmen. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

**Vorsitzender:** Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Bundesrat Rabl. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Hohes Haus! Vor über zehn Jahren hat der verstorbene Bundespräsident Renner einen Aufruf erlassen, in dem steht: Verzagt nicht! Fasset wieder Mut! Schließt euch zusammen zur Wiedererrichtung unseres freien Gemeinwesens und zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft! Stellt den Streit um die Weltanschauungen,

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2375

bis das Werk gelungen ist, zurück! — Man glaubte damals an die Befreiung nach der Befreiung.

Aber die für Freiheit, Frieden und Menschen-glück kämpfende Sowjetunion, die abendländischen Franzosen und Amerikaner und die englischen Gentlemen haben nicht, wie 1943 in der Moskauer Deklaration versprochen wurde, Freiheit und Selbständigkeit gebracht. Sie haben dieses Versprechen nicht nur nicht gehalten, sondern sind zehn Jahre lang völker-rechtswidrig weiter im Lande geblieben. Dieser „Befreiungszustand“ mit Zonenkontrollen, mit Bevormundung des Parlaments, Wohnungs-beschlagnahmungen, Verschleppungen und vielen anderen Demütigungen dauerte über zehn Jahre.

Gestatten Sie, daß ich nun von der frei-heitlichen Seite etwas offener dazu spreche. In dieser Situation kam die Regierung Figl mit über tausend Jahren Lagerhaft und Kerker, mit hunderten Millionen Vermögensverfall und Sühneabgabe, mit Existenz-vernichtungen, politischen Diskriminierungen, Verfolgungen und verfassungswidrigen Einschränkungen der Bürger- und Eigentums-rechte. Die menschliche Tragödie der NS-Zeit wurde in dieser Zeit fortgesetzt.

Da kenne ich beispielsweise einen ehemaligen Ortsgruppenleiter, der sich unglücklicherweise nicht gemeldet hatte und nun als sogenanntes U-Boot geht. Dieser Mann muß jetzt, da er nicht zu seiner Familie kommen kann, auf der Straße an seinen Kindern vorbeigehen und kann sich ihnen nicht einmal als Vater zu erkennen geben. Die Kinder kennen ihn auch nicht. Ermessen Sie, unabhängig von Ihren politischen An-sichten, die menschliche Tragödie, die in dieser Vaterschaft steckt, wenn der Vater zehn Jahre lang unerkannt an seinen Kindern vorbeigehen muß, damit sie ihn nicht verraten können!

Wenn nach zehn Jahren nun endlich der Staatsvertrag doch gekommen ist, dann möchte ich mich den Ausführungen Korefs anschließen, wenn er erklärt, daß der Staatsvertrag nicht einzelnen Personen zu danken ist, sondern eben der Wende in der politischen Gestion der Sowjetunion, das heißt der Aufgabe ihrer Njet-Taktik, ebenso wie der Standhaftigkeit der österreichischen Bevölkerung.

Sicherlich hat Bundeskanzler Raab die Voraussetzungen geschaffen, indem er zunächst den österreichischen Njet-Sager Dr. Gruber nach dem Westen versetzt hat, um zur richtigen Zeit nach Moskau fahren zu können und dort zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Insofern danken wir der Regierungs-delegation, daß sie die Situation im richtigen

Augenblick erfaßt und den Vertrag abgeschlossen hat.

Aber schon nach Abs. 2 der Präambel, wo auf die Moskauer Deklaration verwiesen wird, wo also die Annexion Österreichs als null und nichtig und Österreich als unab-hängiger Staat erklärt wird, ebenso nach dem weggefallenen Abs. 5 der Präambel, mit dem der Status quo ante praktisch her-gestellt wurde, wäre eigentlich ein Staats-vertrag überflüssig.

So kam es zehn Jahre nach Kriegsende zum Staatsvertrag, also nach einem Zeitraum, in dem nach 1919 der Staatsvertrag von Saint-Germain bereits fast überholt war, während wir jetzt erst nach zehn Jahren diesen Staats-vertrag haben.

Der Staatsvertrag geht auf den Entwurf von 1946 zurück und basiert auf einer Zeit des Nachkriegshasses, der Rache und des Antideutschland-Komplexes.

Der Herr Außenminister Figl, der als Außenminister eigentlich heute hier sein müßte, hat damals erklärt, Deutschland sei der Weltfeind Nr. 1, und er hat sich auf der 950-Jahrfeier Österreichs im Jahre 1946 öffentlich vom deutschen Volk distanziert. Der Geist dieses Staatsvertrages stellte trotz der Erklärung über die Allgemeinen Menschen-rechte und trotz der europäischen Einigungs-bestrebungen einen Anachronismus dar. Wir erheben gegen alle diese Punkte, soweit sie anachronistisch sind, schärfsten Protest.

Wenn ein Redner im Nationalrat gestern erklärt hat, daß keinerlei Vorbehalte gemacht werden dürfen, dann steht das vielleicht den Regierungsparteien zu, jedoch nicht einer Opposition. Sie werden gestatten, daß ich jawohl Vorbehalte mache und jawohl dazu kritisch Stellung nehmen werde, wenngleich in sachlicher Art, so wie wir es uns eben denken. Wir haben nicht die Absicht, den Augenblick des Staatsvertrages zu demagogischen Zwecken zu mißbrauchen.

Nur das Los der Kriegsgefangenen sowie aller Gefangenen in ausländischen Kerkern beziehungsweise deren Heimführung, der Ab-zug der Besatzungstruppen und der Art. 6 veranlassen uns, dem Vertrag zuzustimmen, weil wir wissen, daß er zumindest einen Zustand beendet, für den wir nichts können und für den schließlich und endlich Opfer gebracht werden müssen, um endlich einen normalen Zustand herzustellen.

Neben Art. 1 und 2 ist der Art. 6 sicherlich das Paradestück des Vertrages. Darin wird über die Menschenrechte gesprochen. Ich möchte betonen: über Menschenrechte und nicht nur über Staatsbürgerrechte. Darnach muß die Freiheit der Meinungsäußerung, die

politische Meinung und die öffentliche Versammlungsfreiheit gesichert sein. Im Abs. 2 desselben Artikels verpflichtet sich Österreich dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze keinerlei Diskriminierungen zur Folge haben dürfen. Dieser Art. 6 ist nun so beschaffen, daß darnach jede Ausnahmegesetzgebung ganz unmöglich wird, ja daß die gesamte NS-Gesetzgebung mit diesem Art. 6 in Übereinstimmung gebracht werden muß.

Und nun, Hohes Haus, gestatten Sie einem Nationalen hier ein sehr offenes Wort. Bedenken Sie, daß für die Nationalfreiheitlichen im Jahr 1945 eine Ideenwelt zusammengebrochen ist. Dazu kamen die Diskriminierungen, die Strafsanktionen mit Existenzverlust, was damit endete, daß sich die nationalfreiheitliche Bevölkerung auf den Standpunkt stellte: Nie wieder Politik! Das hat aber auch auf die Jugend übergegriffen. Daher bei sämtlichen Parteien die Klage, daß die Jugend politisch desinteressiert ist. Man hat damit der Demokratie keinen besonderen Dienst erwiesen, wenn man damals einseitig eine bestimmte Weltanschauung, und zwar kollektiv, diskriminiert hat.

In diesem Zusammenhang komme ich auf den Art. 4 zu sprechen: Verbot des Anschlusses an Deutschland, sowohl politisch als auch wirtschaftlich, und ich müßte eigentlich feststellen, daß man — so wie in München — bei uns Dr. Dollfuß ein Denkmal setzen müßte: „Und du hast doch gesiegt!“ Sowohl die Christlichsozialen als auch die Sozialdemokraten waren vor rund 25 Jahren noch für den Anschluß. Der sozialdemokratische Außenminister Dr. Bauer hatte sich besonders dafür eingesetzt. Ich will es mir ersparen, in diesem Zusammenhang die verschiedenen Äußerungen zu zitieren. Es ist aber historisch wichtig, das festzustellen, um nicht die Nationalen allein wegen des Anschlusses zu diskriminieren. Wenn heute der nationale Gedanke in Verruf gekommen ist, dann nur deshalb, weil die NS-Führung, als sie an die Macht gekommen war, zu oft das Recht verlassen hat. Es ist bitter für uns, diese Feststellung treffen zu müssen, aber sie gibt uns das Recht, denen entgegenzutreten, die die Auswüchse einer an sich richtigen Idee dieser selbst zur Last legen. Ebenso könnte man auch die sozialistische Idee für den Bolschewismus mit seiner Unfreiheit und Millionen Sklavenlagern zur Verantwortung ziehen, und ebenso könnte man ein Verdammungsurteil über die christlichen Religionen sprechen und sie für die Millionen Menschen zur Verantwortung ziehen, die in den Religionskriegen und Inquisitionsprozessen vernichtet worden sind. Man wird sagen: Das war vor Jahrhunderten! Aber auch in jüngster Zeit, in den Jahren 1933

bis 1938 haben die Spitzen der römisch-katholischen Kirche in Österreich geschwiegen, als sich der Verfassungsbruch „Im Namen Gottes“ vollzogen hat. Wir lehnen den Begriff der Kollektivschuld auch in diesen Belangen ab und wollen daher die Kirche als solche nicht verantwortlich machen. Zu groß ist der Dank, den wir dem Fürsterzbischof Rohracher schulden, der sich als erster nach 1945 zum deutschen Volk bekannt und durch sein soziales Friedenswerk wirklich Tatchristentum gezeigt hat. Es muß endlich Schluß gemacht werden damit, daß gedankenlos die national Denkenden laufend als „Faschisten“ oder „Neonazisten“ bezeichnet werden.

Im Verhältnis des einzelnen Menschen zur Gemeinschaft gibt es zwei Ideen: die Idee des Staates und die Idee der Nation. In Westeuropa, wo das Staatsvolk gleichzeitig die Nation ist, könnte man mit diesem Begriff operieren, im alten Österreich mit seinen zehn Nationen konnte man mit dem Begriff „Staatsvolk ist Nation“ nicht operieren, und so war es der gute alte österreichische Gedanke, „staatstreu“ mit „volkstreu“ in Einklang zu bringen. Es wird die Schicksalsfrage der zweiten österreichischen Republik sein, ob sie Trägerin dieses altösterreichischen Gedankens bleiben will. Sie bleibt es aber nicht, wenn sie auf Grund der Ereignisse des letzten Jahrzehntes vielleicht glaubt, sieben Millionen Österreicher zwingen zu können, mit einer tausendjährigen Gemeinschaft der Sprache, der Geschichte und der Kultur zu brechen und ein neues österreichisches Volk, Geburtsjahr 1945, zu gründen.

Deshalb sind folgende Feststellungen notwendig:

1. Wir bekennen uns zum österreichischen Staat und zum deutschen Volk und sehen in beiden Gemeinschaften keinen Gegensatz, sondern eine uns unentbehrliche Bereicherung unseres geistigen Lebens. (*Zwischenrufe bei der ÖVP*)

2. Wir sehen in der Befreiung Österreichs von der Besatzung und seinem politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und biologischen Aufstieg die uns zunächstliegende Aufgabe unseres Wirkens, das im Interesse des freien Abendlandes und damit auch des deutschen Volkes gelegen ist.

3. Die Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse steht nicht neben nationaler Tätigung, sondern ist ein wesentlicher Bestandteil dieser.

4. Wir fühlen uns mit allen Deutschen, die sich zu ihrem Volk bekennen und um Freiheit und Selbstbestimmung ringen, brüderlich verbunden.

## 103. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 8. Juni 1955

2377

5. Das Bekenntnis zur europäischen Gemeinschaft schließt das Bekenntnis zum deutschen Volk nicht aus, weil ein künftiges Europa nationale Kulturen nicht aufheben will.

Damit habe ich die Begriffe Volk, Staat und Europa in ein entsprechendes Verhältnis gebracht.

Damit komme ich zur Frage der Neutralität. Als freiheitliche Partei sind wir aufgeschlossen für den Fortschritt und weltoffen. Wir lehnen daher eine Neutralität mit kleinstaatlicher Manie ab. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Neutralität von den Großmächten nicht zu garantieren, sondern nur anzuerkennen ist; denn eine Garantie bedeutet eine jederzeitige Einmengungsmöglichkeit in die eigenen Verhältnisse. Wir wollen uns die Neutralität selber garantieren.

Gestatten Sie nun, daß ich mich mit den anderen Punkten befasse. Was Art. 10 und 12 betrifft, die von uns nur unter Protest zur Kenntnis genommen werden, so wollen wir hoffen, daß sie im Geist des Art. 6 gehandhabt werden.

Im Art. 21 heißt es, daß Österreich keinerlei Reparationen zu zahlen hat. Aber schon im nächsten, im Art. 22 heißt es, daß als Ablöse für das sogenannte Deutsche Eigentum ein Betrag von 150 Millionen Dollar zu bezahlen ist. Das kommt mir ungefähr so vor, wie wenn ein Mieter keine Ablöse verlangt, wohl aber einen alten Kasten in der Wohnung läßt und für diesen alten Kasten 30.000 S verlangt. Das ist also formell keine Ablöse, sondern das ist der Kaufpreis für den alten Kasten. Ungefähr so verhält es sich mit dem sogenannten Nichtzahlen der Reparationen.

Laut Punkt 7 lit. e sind die von der Sowjetunion an Österreich übertragenen Vermögen ohne Lasten und Ansprüche zurückgegeben worden; es gibt also hier keinerlei Rückstellungsansprüche auf das von der Sowjetunion zurückgegebene Vermögen, was übrigens auch aus Punkt 11 ersichtlich ist.

Der Art. 22 enthält auch die Bestimmungen über das weitere Deutsche Eigentum. Es wurde erklärt, daß Adenauer in Paris praktisch einen Blankowechsel unterschrieben und damit zugestimmt habe, daß diese Bestimmungen in den Staatsvertrag hineinkommen. Es behaupteten andere und deutsche Zeitungen, daß allerdings vorher von der österreichischen Seite sehr optimistische Zusicherungen gegeben wurden, damit es zu der Blankounterschrift in Paris komme. Ich könnte mir auch vorstellen, daß dies zwischen der österreichischen ÖVP und der deutschen CDU möglich sein kann.

Aber sowohl in Bonn als auch in Wien ist der Fehler geschehen, daß das österreichische

Vermögen beziehungsweise die Ansprüche an Westdeutschland und umgekehrt an Österreich nicht aufgenommen, beziehungsweise zusammengestellt worden sind. Da kommt gestern der Berichterstatter im Nationalrat mit krowotischen Phantasiezahlen, wozu ich geradezu lachen muß. Er spricht vom Goldschatz mit 91.000 Kilogramm. Es wird erklärt, daß wohl 39.000 Kilogramm zurückgestellt wurden, aber es wird vergessen, daß die anderen in der Brüsseler Bank sind. Die Westalliierten sollen die Brüsseler Bank ersehen und nicht Westdeutschland, uns die übrigen 52.000 Kilogramm zurückzustellen. (*Bundesrat Skritek: Sind Sie ein Vertreter Westdeutschlands?*) Kann man Adenauer-Deutschland etwa verantwortlich machen oder als Rechtsnachfolger von Hitler-Deutschland ansehen, wo es doch nur ein Teil Deutschlands ist? Oder kann man Adenauer-Deutschland für die zehnjährige Besetzung verantwortlich machen, die uns soviel an Besatzungskosten gekostet hat, oder für die Bombenschäden durch amerikanische Bomber an Zivilhäusern?

Daß diese phantastische Forderungssumme von 200 Milliarden Schilling unmöglich ist, wird auch daraus ersichtlich, daß wir bei einem Volkseinkommen von rund 80 Milliarden Schilling 23 Milliarden Schilling Bundessteuern und mindestens 10 Milliarden Landes- und Gemeindeabgaben zahlen. Dazu kommen laut Herrn Nationalrat Tončić jährlich 20 Milliarden dieser Schäden. Macht zusammen 53 Milliarden. Es würden also rund 27 Milliarden zum Leben des gesamten österreichischen Volkes übrigbleiben. Allein hier sieht man schon die Utopie dieser kurz und rasch zusammengestellten Phantasiezahlen.

Es ist daher mit Rücksicht auf unseren guten Ruf und auf die notwendigen Auseinandersetzungen mit Tschechien, Polen, Ungarn und Jugoslawien notwendig, daß man mit Westdeutschland zu irgendeiner möglichen Vereinbarung kommt. (*Bundesrat Dr. Kolb: Das steht ja gar nicht drinnen!*) Es ist auch deshalb notwendig, weil wir glauben, daß östliche Manieren und europäisch-abendländisches Denken nicht vereinbar sind. Man kann nicht auf der einen Seite in den zwanziger Jahren Deutsche ersetzen, sie mögen in Österreich Kapital investieren, um jetzt dieses Vermögen aus der Zeit vor 1938 gegen Treu und Glauben einfach wegzunehmen. Hier haben wir besser und reller zu handeln als die Alliierten.

Ebenso ist nicht einzusehen, warum das österreichische Vermögen in Deutschland ohne weiteres abgetreten werden muß. Auch hier ist es notwendig, klare Verhältnisse zu schaffen. Schließlich wollen wir gegenseitig technischen Fortschritt und Forschung und glauben, daß

damit nicht gedient ist, wenn man die Leute finanziell und materiell vor den Kopf stößt.

Das österreichische Vermögen im alliierten Ausland regelt der Art. 27. Es heißt darin, daß das Vermögen so zurückzugeben ist, wie es sich derzeit vorfindet, ansonsten ist der Erlös abzüglich Gebühren, Verwaltungsspesen etc. zurückzugeben. Wenn nun in der ČSR einem österreichischen Bauern sein Hof, der etwa 500.000 S wert ist, einem Zigeuner um 50.000 S verkauft wurde, dann braucht die ČSR jetzt dem österreichischen Staatsbürger nur die 50.000 S abzüglich Spesen und Verwaltungskosten zu übergeben. Das ist ein neuer Raub an österreichischem Vermögen in den anderen Staaten. Es wäre daher bei den zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen zu versuchen, auch die Lösung dieser Frage mit den Nachfolgestaaten anzubahnen.

Im Artikel über den Abzug der Besatzungsmächte heißt es: „soweit irgend möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955“. Also auch über die Zeit des 31. Dezember 1955 können die Besatzungsmächte hier bleiben. Dazu paßt der Art. 34, wonach bis eineinhalb Jahre nach der Ratifizierung des Staatsvertrages die Chefs der Missionen der Sowjetunion, Amerikas, Englands und Frankreichs den Staatsvertrag erläutern, die Regierung anleiten, Aufklärungen geben und überwachen können, daß er rasch und wirksam durchgeführt wird. Wir haben also noch rund weitere zwei Jahre mit einer nicht vollen Freiheit zu rechnen.

Gestern hat ein Redner, dem ich mich anschließe, erklärt, mit dem Staatsvertrag beginne eine neue Ära und werde ein neuer Rechtsboden gelegt.

Positiv im Staatsvertrag ist die endliche Heimkehr der Kriegsgefangenen, der Abzug der Besatzungstruppen, die Rückgabe der Vermögenswerte und der Art. 6 über Menschenrechte. Negativ sind die innerpolitische Einmengung gemäß Art. 10, der Art. 12, der große Teile der Bevölkerung für wehrunwürdig erklärt, und der Art. 13 sowie die finanziellen Art. 22, 23 und 27.

Bezüglich der finanziellen Belastungen, die Österreich nun erleidet, dürfen wir hoffen, daß sie nicht die wirtschaftliche Lage Österreichs verschlechtern und damit den Lebensstandard senken werden. Es wird sich zeigen, ob in Österreich, das bis jetzt seine Lebensfähigkeit, allerdings mit amerikanischer Hilfe, unter Beweis stellen konnte, infolge dieser finanziellen Belastungen letzten Endes nicht doch der Lebensstandard und die wirtschaftliche Lage gefährdet wird.

Der Vertrag ist bei Gott kein Ruhmesblatt diplomatischer Kunst der Alliierten. Er will

der Demokratie und Freiheit dienen und Recht schaffen, und es wird Sache der Regierung sein, aus dem wenig erfreulichen Vertrag das Beste herauszuholen. An den Taten werden wir erkennen, ob der Geist des Art. 6 in Österreich tatsächlich Fuß fassen wird oder nicht. Die Person des Außenministers selbst macht uns skeptisch. Mit gutem Willen und auf Grund der Vorsprachen bei Bundeskanzler und Vizekanzler wollen wir an deren gute Absichten glauben.

Wollen Sie also von den nationalen Kreisen tatsächliche und ehrliche Staatstreue, dann liegt es an Ihnen, den neuen Rechtsboden, wie Koref erklärte, zu legen und den Geist von 1945 zu verlassen. Noch immer gilt letzten Endes der Grundsatz, daß Machtpolitik der Menschheit Unglück bringt und daß die Kraft eines Volkes gleichbedeutend ist mit der Kraft seines Rechtsgefühls. Wir werden daher dem Vertrag, wenn auch schweren Herzens, zustimmen.

**Vorsitzender:** Zum Wort gelangt nunmehr Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. Kolb:** Hohes Haus! Ihrer Würde bewußt, haben Sie gewiß im Gegensatz zum Herrn Vorredner den Staatsvertrag wirklich gelesen und auch verstanden, sodaß Sie von mir nicht erwarten, daß ich jetzt die erstaunlichen Behauptungen meines Vorredners widerlege.

Der Bundesrat ist die Länderkammer und hat die Aufgabe, die Politik des Gesamtstaates vom Standpunkt der Länder zu beleuchten. Da die Länder keine Außenpolitik betreiben, scheint es so, als ob von ihrem Standpunkt nichts anderes mehr zu sagen wäre als zunächst einmal ein herzlicher Glückwunsch des schon vor Jahresfrist von der Besatzung befreiten Landes Vorarlberg an die anderen Bundesländer und ein aufrichtiger Dank an die Bundesregierung, besonders an die beiden anwesenden Herren Kanzler, die diesen Staatsvertrag zustandegebracht haben.

Es wäre verlockend, den Erfolg der Arbeit dieser Herren dadurch etwas anschaulicher zu machen, daß man den Text des seinerzeitigen Entwurfes mit dem des uns heute vorliegenden Vertrages vergleicht. Die Zeit erlaubt es nicht mehr, das ausführlich zu tun. Aber ich möchte doch daran erinnern, daß noch nach dem Entwurf von Berlin 766.340 ha Erdölgebiet praktisch auf 33 Jahre abzutreten gewesen wären, also eine Fläche, die etwas größer ist als das Bundesland Salzburg, fast zweimal so groß wie das Bundesland Burgenland und gut zweimal so groß wie das Bundesland Vorarlberg. Es wären außerdem noch

vier Ölfelder unbekannten Ausmaßes dazugekommen. Allein in Wien wären vier Hafengebiete völlig exterritorial gewesen, die also schon durch ihren Bestand gezeigt hätten, daß Österreich nicht souverän ist. So ließe sich die Reihe der Erfolge, zu denen wir die Bundesregierung beglückwünschen, leicht fortsetzen.

Wir haben den Staatsvertrag. Er gibt uns die Souveränität, die Eigenstaatlichkeit und Selbständigkeit zurück, und diese erfreuliche Tatsache ist gewiß Anlaß genug, im Bundesrat an die Grundlagen unseres Staates zu denken und an ihnen die Bedeutung des Vertrages zu ermessen. Die Grundlagen heißen Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaat.

Die Demokratie unterscheidet sich vom absolutistischen Machtstaat und vom totalitären Polizeistaat vor allem dadurch, daß sie auch ein Recht des Staatsbürgers gegen die Staatsgewalt kennt und ihn vor Übergriffen der Staatsgewalt durch verfassungsmäßig gewährleistete Freiheitsbereiche und durch die Bannung der Gefahr der Machtzusammenballung in der Einrichtung der Dreiteilung der Gewalt schützt. Der Staatsvertrag bestätigt nun diese Staatsform mit allen ihren Grundfreiheiten und Rechten.

Aber Demokratie bedeutet nicht nur Vereinigung der monarchistischen Staatsform und Bejahung der Gleichheit und Gleichberechtigung aller, sondern ist auch eine innere Einstellung und Haltung. Der Demokrat achtet den Menschen in seiner Freiheit und Würde, er billigt ihm ebenso viele Rechte zu, als er für sich selber in Anspruch nimmt.

Bis Österreich diesen Staatsvertrag erhalten konnte, hat es seinen Wiederaufbau nahezu vollendet. Zu dieser außerordentlich raschen Normalisierung der Verhältnisse hat neben dem Einsatz der Arbeiter der Mittelstand einen Beitrag geleistet, der ihn an die Grenze der Verarmung gebracht hat. Wenn nun der Staatsvertrag auch gewisse Opfer verlangt, dann erfordert der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz, daß diese Opfer nun gleichmäßig verteilt werden und nicht einen Stand übermäßig belasten, daß also der eben zum Abstoppen gebrachte Verarmungsprozeß des Mittelstandes nicht wieder in Gang kommt. Wenn Einschränkungen notwendig werden, dann dürfen sie nicht dort gemacht werden, wo das Normalmaß noch nicht einmal erreicht wurde, nämlich beim Kulturbudget. Es hätte der Nationalrat seine vorjährige Kulturenquête umsonst gehalten, wenn er jetzt angesichts des Staatsvertrages darauf vergißt, daß dort auch noch dringende Erfordernisse offenstehen.

Neben der Arbeit in den Betrieben und neben den Leistungen der geistig Schaffenden

war es aber noch eine Kraft, deren Wirksamkeit wir heute rückwirkend besonders würdigen müssen: es ist dies die Eigenständigkeit der Länder, ohne die der Aufbau sicher nicht so rasch vor sich gegangen wäre, wie es tatsächlich der Fall war.

Die letzten zehn Jahre haben gezeigt, daß die Bundesländer nicht irgendwelche „Vorstellungen“ sind, sondern lebendige, kraftvolle Gebilde. Bis auf das Land Salzburg haben in den letzten zehn Jahren alle Länder die Kraft des Föderalismus entweder aktiv oder passiv unmittelbar erlebt. Schon im Jahre 1945 haben die niederösterreichischen Parteien einhellig verlangt, daß die Einverleibung der Randgemeinden an Wien rückgängig gemacht werde. Das Burgenland entstand dadurch wieder, daß sich der Norden von Niederösterreich und der Süden von Steiermark abtrennte und sich wieder zum ehemaligen Land zusammenschloß. Osttirol machte seine Eingliederung in den Gau Kärnten alsbald rückgängig, und Vorarlberg erklärte sich sofort nach dem Einmarsch der Franzosen als ein selbständiges Land. Das Ausseerland kehrte zu seiner alten Heimat zurück, und der Staatsvertrag wird es nun ermöglichen, daß auch Oberösterreich die Einheit seines Landes wiederherstellt, die zerrissen ist.

Also hat der Staatsvertrag Auswirkungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf die Länder, und diese Auswirkungen verdienen in der Länderkammer Beachtung. Die erste ist das Verfassungs-Übergangsgesetz. Am 19. Dezember 1945 hat der Nationalrat in seiner ersten Sitzung ohne vorangegangene Ausschußberatung ein Verfassungs-Übergangsgesetz beschlossen, das in seinem Art. III § 3 sagt:

„Bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung kann die Bundesgesetzgebung in zwingenden Bedarfsfällen auch Angelegenheiten, die im Artikel 10 nicht genannt sind, der einheitlichen Regelung durch Bundesgesetz und der einheitlichen Vollziehung durch Organe des Bundes zuführen.“

Diese Bestimmung hebt also die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern praktisch auf. Die Bundesgesetzgebung könnte auf Grund dieser Bestimmungen des Verfassungs-Übergangsgesetzes alle Angelegenheiten an sich ziehen und die Länderkompetenzen vernichten.

Der Alliierte Rat hat diesem Verfassungsgesetz seine Zustimmung verweigert. Es konnte nicht in Kraft treten. Und nun erhebt sich die Frage, ob nach dem Abzug der Besatzung alle Beschlüsse des Nationalrates, die wegen des alliierten Vetos nicht kundgemacht werden konnten, ohne weiteres ver-

lautbart werden und damit in Kraft treten können. Bezuglich dieses Gesetzes müßte man sich entschieden dagegen aussprechen, und dem Aufsatz des Herrn Vizekanzlers im Aprilheft der „Zukunft“ und insbesondere dem dritten Kapitel in seinem Buch „Österreichs Erneuerung“ habe ich gerne entnommen, daß seine Partei entschieden zur Verfassung 1929 steht.

Daher wird die Koalition gewiß einen Weg finden, um festzustellen, daß dieser Beschuß und auch manche anderen Beschlüsse — zum Beispiel das Literaturreinigungsgesetz — ebenso wie manche Stellen im Staatsvertrag in ihrer ursprünglichen Fassung durch den Zeitablauf überholt sind und daher nicht kundgemacht werden sollen. Der einfachste Weg schiene mir der, daß man jene Beschlüsse, die Wirksamkeit erlangen sollen, wiederholt und die anderen eben einfach nicht kundmacht. Das entspricht dem Art. 49 der Verfassung, dem darauf beruhenden Gesetz über das Bundesgesetzblatt und dem § 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach nur solche Vorschriften verbindlich sind, die gehörig kundgemacht werden.

Bei Oberösterreich habe ich schon darauf hingewiesen, daß das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Verwaltungs-Notmaßnahmen, das sogenannte Mühlviertel-Gesetz, am Ende seiner Wirksamkeit angelangt ist. Dessen Aufhebung zu verlangen aber nicht bloß im Interesse von Oberösterreich notwendig ist, sondern wegen der zu allgemeinen Fassung vom Länderstandpunkt aus überhaupt. Die Formulierung dieser drei Paragraphen ist nämlich so, daß die Zentralbehörden in jedem Bundesland durch eine von ihnen eingesetzte Bundesdienststelle die Landesregierung ausschalten und durch einen Bundeskommissar ersetzen könnten. Da der seinerzeitige Grund für die Erlassung dieses Gesetzes weggefallen ist, sollte es so rasch wie möglich aufgehoben werden.

Schließlich hat der Bund durch den Kompetenzartikel 10 Abs. 1 Z. 15 das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich aller „im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen“. Es ist das sogenannte Bedarfsgesetzgebungsrecht, von dem der Bund begreiflicherweise ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß er sich auf die Prüfung der Notwendigkeit solcher Gesetze nicht einlassen könne, solange eine Besetzung da sei, denn damit sei zweifellos ein Zustand „im Gefolge eines Krieges“ gegeben. Auf Grund des Staatsvertrages ziehen aber nun die Truppen

ab, und daher hat das Bedarfsgesetzgebungsrecht des Bundes ein Ende. Die Autonomie der Länder muß auch auf diesem Gebiet wiederhergestellt werden.

Der Staatsvertrag bringt Österreich die Wehrhoheit, die auch vom Standpunkt der Länder aus eine besondere Erwähnung verdient. Gewiß ist das Heerwesen in Gesetzgebung und Vollziehung zunächst Bundes- sache. Aber der Art. 81 der Verfassung bestimmt, daß durch ein Bundesgesetz geregelt wird, „inwieweit die Länder bei der Ergänzung ... des Heeres ... mitwirken“. Damit kann nur eine ganz besondere Einflußnahme gemeint sein, nicht die übliche, allgemeine, die ja auf dem Wege der mittelbaren Bundesverwaltung ohnedies möglich wäre. Das Wehrgesetz der Ersten Republik hatte auch tatsächlich vorgesehen, daß sich das Heer nach Ländern ergänzen soll, also in jedem Land ein selbständiger Truppenkörper besteht, ohne jedoch die Zusammenfassung beim Einsatz auszuschließen. Jedes Bundesland bildete einen Rekrutierungsbereich, und die Rekruten waren Standeskörpern zuzuweisen, die innerhalb des Rekrutierungsbereiches zu garnisonieren waren. So bestand in Vorarlberg das selbständige Alpenjägerbataillon Nr. 4. Gewisse Ausnahmen waren im Wehrgesetz selbst vorgesehen. Die ungemein schlagkräftige Schweizer Armee sieht in der kantonweisen Erfassung der Wehrpflichtigen einen Hauptgrund für ihre straffe und bewährte Militärorganisation, und vor ganz kurzer Zeit hat die unter sozialistischer Führung stehende Regierung von Bayern verlangt, daß auch das künftige deutsche Heer die landsmannschaftliche Gliederung erhalten solle.

Das Wehrgesetz der Ersten Republik, die Verhältnisse in der Schweiz und das sicher begründete Verlangen der bayrischen Regierung lassen doch nachdenklich werden, ob nicht Vorteile in dieser Art von Wehrgesetzgebung liegen. Tatsächlich wird dadurch die Truppe mit der Heimat, die sie ja schützen und in der sie die Ordnung aufrechterhalten soll, mehr verbunden. Sie kennt auch die Heimat näher. Wie sollte etwa ein Soldat aus dem Flachland Einsatz in einem Lawinenkatastrophengebiet leisten können? Die Verteidigung des eigenen Heimatlandes durch die eigene Bevölkerung war durch Jahrhunderte hindurch das besondere Privileg der beiden Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die dieser Aufgabe auch in ruhmreicher Weise und in zahllosen Fällen nachgekommen sind. In Vorarlberg und in Tirol herrschte bis 1938 fast vollständige Waffenfreiheit. Eine Organisation des Bundesheeres, die auf diese Tradition nicht Rücksicht nähme, würde den Soldatendienst der Zweiten Republik von

vornherein mit unnötigen Belastungen versehen, abgesehen davon, daß es für die gewünschte Regelung auch sonstige, vor allem wirtschaftliche Gründe gibt. So will zum Beispiel die von mir empfohlene Regelung vermeiden, daß die Eigenart eines Landes beeinträchtigt wird, wie es in der Geschichte auch schon vorgekommen ist. Außerdem könnte dadurch der Landflucht, die uns ja täglich mehr bedroht, Einhalt geboten werden. Der Wehrpflichtige vom Land soll seinen Ausgang und Urlaub auch dazu benützen, in der elterlichen Wirtschaft mitzuhelfen; die gewohnte Umgebung könnte ihn davor bewahren, einen Lebenswandel und eine Arbeitsauffassung anzunehmen, die mit einer gesunden Familienpolitik und mit Produktivitätsteigerung nichts mehr zu tun haben.

Ordnung und Disziplin, mit deren angeblicher Vermittlung an den Wehrpflichtigen (*Bundesrat Skritek: Gibt es eine solche Auffassung irgendwo in Österreich, wie Sie sie jetzt geschildert haben?*) — wer beim Militär war, hat das gesehen! (*Bundesrat Skritek: In einem Bundesland, meine ich!*) nein, beim Militär! — man gerne die Notwendigkeit des Heeres begründet, sind nichts anderes als gefährliche Schlagworte, denn Schule und Betrieb geben hinreichend Gelegenheit, um Disziplin und Ordnung zu lernen, und vermitteln auch eine Arbeitsauffassung, die der Produktivität nur förderlich sein kann.

Ein anderes Kapitel ist das der Verstaatlichung. Die ganze Verfassung ist föderalistisch auszulegen, im Zweifel ist also die Zuständigkeit der Länder anzunehmen. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß der Begriff Verstaatlichung auch auf die Veränderung zu treffen, die übrigens das 2. Verstaatlichungsgesetz ausdrücklich vorsieht. Demgemäß ist der Übergang ehemals Deutschen Eigentums an Österreich auch dann gegeben, wenn es nicht der Bundesstaat, sondern ein Bundesland übernimmt. Oft besteht für die Übertragung an den Bund gar kein ersichtlicher Grund, wohl aber sprechen viele Gründe für eine Übertragung an das Land, zum Beispiel bei einem Unternehmen, das einem Zwecke dient, der in die Zuständigkeit eines Landes fällt oder an dessen Gründung ein Land beteiligt war. Denken Sie nur etwa an die Tiroler Zugspitzbahn. Auch an das Werksgenossenschaftsgesetz vom Juli 1946, das ja dieses Haus beschlossen und genehmigt hat, darf in diesem Zusammenhang erinnert werden.

Neben diesen unmittelbaren Auswirkungen wird sich der Staatsvertrag aber auch mittelbar auf die Länder auswirken können, und da möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nur auf

zwei Gebiete hinlenken, nämlich auf die Wiedergewinnung der Steuerhoheit und die Abschaffung der Sicherheitsdirektionen.

Ein grundlegendes Erfordernis für das Bestehen eines Bundesstaates ist die Steuerhoheit sowohl des Gesamtstaates als auch seiner Länder. Ein Land ohne Steuerhoheit ist eine bessere nachgeordnete Dienststelle, aber kein Staat. Bis 1938 hatten daher Bund und Länder Steuerhoheit. Das zentralistische Dritte Reich hat diesen Zustand beseitigt, die Steuerhoheit ganz an sich gezogen und zum Teil dann an die Gemeinden delegiert.

Leider hat das Finanz-Verfassungsgesetz von 1948 diesen Zustand beibehalten, und Bestrebungen, den Ländern wenigstens eine gewisse Steuerhoheit zurückzugeben, sind an der Befürchtung gescheitert, es könnte eine Besatzungsmacht in ihrer Zone derartige Steuergesetze sabotieren. Durch den Staatsvertrag fällt diese Befürchtung weg. Es wäre daher die Zeit für die Wiedergewinnung der Steuerhoheit da.

Die Angelegenheiten der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ gehörten bis 1929 in die Zuständigkeit der Länder. Erst die Verfassungsnovelle 1929 hat sie dem Bund zugewiesen, aber mit der Einschränkung, daß sie in den Ländern im allgemeinen der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung führe und nur in Ausnahmefällen der Bund eigene Behörden einsetzen könne.

Im Jahre 1933 wurde davon Gebrauch gemacht durch die Errichtung von Sicherheitsdirektionen. Im Jahre 1945 hat die Provisorische Staatsregierung zuerst den zentralen Einheitsstaat aufgerichtet und im § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes die Aufgaben, die von den Reichsstatthaltern auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitswesens zu führen waren, den Sicherheitsdirektionen übertragen, also mehr, als die Sicherheitsdirektionen der Ersten Republik gehabt hatten.

Es war auch in Wien klar, daß dieser § 15 mit dem Wiederwirksamwerden der Verfassung von 1929 den Boden verliere. Und deswegen wurde ungemein geschickt ein Bundesverfassungsgesetz vorbereitet, „womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden“, das in einem einzigen Satz erklärt: „Die Bestimmungen des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes gelten bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen.“ Jetzt wäre es an der Zeit, diese anderslautende verfassungsgesetzliche Regelung zu treffen, denn dieses Gesetz (BGBl. Nr. 142/1946) stellt eine der ärgsten

Beschneidungen der Länderrechte dar, die in ihren möglichen Auswirkungen kaum richtig abgeschätzt wird. Sie ist auch völlig unbegründet, denn im Ernstfall tragen doch der Landeshauptmann und die Landesregierung die Verantwortung für Ruhe und Ordnung in ihrem Land.

Die Länder haben sich immer bemüht, hier zu einer Regelung zu kommen. Der Herr Innenminister Helmer hat vor Jahren versprochen, die Sicherheitsdirektionen aufzulösen. Als Hemmung für die Erfüllung dieses Versprechens wurde immer die Tatsache der Besatzung angegeben. Nun bringt also der Staatsvertrag den Abzug der Besatzung und damit auch den willkommenen Anlaß, die Sicherheitsdirektionen aufzulassen.

Neben der Feststellung, daß der Staatsvertrag die Demokratie nicht nur nicht antastet, sondern bestätigt, und neben der Feststellung, daß der Staatsvertrag geeignet ist, das Prinzip des Föderalismus wieder besser zur Wirkung kommen zu lassen, verdient auch das dritte Prinzip unseres Staates, das der Rechtsstaatlichkeit, Beachtung.

In Rotholz in Tirol tagt gegenwärtig die Österreichische Richterwoche; gestern hat dort der Herr Bundesminister für Justiz die Unabhängigkeit des Richters als das höchste Gut des Rechtsstaates bezeichnet, weil sie seine Unparteilichkeit gewährleistet. Seit der amerikanische Präsident Jefferson im Jahre 1793 ausgesprochen hat, daß Neutralität keine Begünstigung des einen Kriegsführenden zum Nachteil des anderen gestattet, hat die Neutralität eine Beziehung zum Recht, dessen Seele ja die Unparteilichkeit ist.

Unser Rechtsstaat tritt bewußt in den Stand der Neutralität ein, er schafft durch einen freiwilligen Vertrag einen Rechtszustand, der ihm gebietet, in jedem Krieg neutral zu bleiben und darüber hinaus bestimmte Rechtsverpflichtungen auf sich zu nehmen, zum Beispiel schon im Frieden alles zu unterlassen, was ihm im Kriegsfall die Wahrung der Neutralität erschweren könnte.

Die diplomatische Fachsprache der letzten Monate unterscheidet die Begriffe der Koexistenz und der Neutralität. Sie versteht unter Neutralität einen passiven Zustand, während sie eine aktive Politik nach mehreren Seiten hin als Koexistenz bezeichnet. Die künftige österreichische Position ist die der Neutralität, wobei es schon jetzt wichtig ist, darauf hinzuweisen, daß Neutralität keineswegs den Verzicht auf Beziehungen mit den Nachbarstaaten bedeutet.

Unser Rechtsstaat hat sieben Nachbarn, und Österreichs Aufgabe ist es immer gewesen, über die Grenzen hinweg die Hand zu reichen.

Es wird auch weiterhin den Tirolern der Besuch in Südtirol am Herzen liegen. Wir in Vorarlberg werden auch aus dem neutralen Österreich nach Liechtenstein, in die Schweiz und nach Deutschland fahren. Die Salzburger werden weiterhin besonders Verbindung mit Bayern halten und die Oberösterreicher aus alter Tradition weiterhin Passau aufsuchen. Kärnten hat zwei Grenzen, Steiermark eine Grenze. Das Burgenland ist in seiner ganzen Länge ein Grenzland, Niederösterreich hat eine lange Auslandsgrenze, von der wir nur hoffen können, daß über sie bald wieder viel Verkehr hinweggehen möge.

Wir wollen ja Freunde nach allen Seiten sein, und deswegen sei schon heute festgestellt, daß ein Besuch im Ausland immer nur unter dem Zeichen der österreichischen Freundlichkeit steht und nicht unter dem Gesichtspunkt irgendeiner politischen Tendenz. Das festzustellen ist notwendig gegenüber jenen Übereifrigen, die im gemeinsamen Singen eines Liedes schon die Unabhängigkeit Österreichs bedroht sehen und die eine Fahrt nach München anders bewerten wollen als einen Besuch in Zürich.

Vom Standpunkt des Rechtsstaates aus verdient der Art. 22 die größte Aufmerksamkeit, denn er erscheint auf den ersten Blick als schwerer Eingriff in das Privateigentum. Der Motivenbericht und der Ausschußbericht schildern einwandfrei die völkerrechtliche Grundlage dieses Artikels. Aber verschantzt sich da der Rechtsstaat Österreich nicht hinter bloßem Formalrecht? Diese Frage muß insbesondere im Hinblick auf die vorangegangene Debatte gründlich beantwortet werden.

Unser 120 Jahre altes bürgerliches Gesetzbuch kennt den § 365, der lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Es gab also Enteignungen von Privateigentum auch zu Zeiten, die die völkerrechtliche Entwicklung, auf die heute angespielt wurde, noch gar nicht kannten. Immer verlangten Staatsnotwendigkeiten im äußersten Fall auch Enteignungen.

Österreich hat diesen Paragraphen angewendet. Es verzichtet namens seiner Staatsangehörigen auf österreichisches Privateigentum in Jugoslawien, das man im Frieden auf 400 Millionen Schilling geschätzt hat, das also, mit 8 valorisiert, etwa 3 Milliarden Schilling ausmacht. Der gleiche Rechtsstaat Österreich verzichtet auf das Eigentum in Ungarn, in Bulgarien, in Rumänien, ein Vermögen, das mit 7,5 Milliarden Schilling geschätzt wird.

Es wird ferner viel zuwenig betont, daß Österreich auf alle Ersatzansprüche gegenüber Deutschland verzichtet. Wäre die Zeit nicht so weit fortgeschritten, dann würde ich den Motivenbericht und die Worte des Herrn Berichterstatters noch ergänzen, denn sie haben die Ansprüche, die Österreich gegen Deutschland hat, wohl ausführlich, aber noch keineswegs erschöpfend geschildert.

Ich erinnere nur an jene versteckte Vermögensabgabe des Jahres 1938, die darin lag, daß wir den Schilling 1:1,5 umwechseln mußten, während der Kurs doch tatsächlich 1:1,2 betrug, was gemessen am damaligen Geldumlauf einem Schaden von heutigen 17 Milliarden Schilling gleichkommt. — Jetzt ist natürlich der Bundesrat Rabl nicht hier, wenn eindeutige Zahlen zur Sprache kommen!

Interessant ist nun die Gegenrechnung, die man uns aus Deutschland — ich sage nicht, die uns Deutschland — präsentierte. Dort hat sich schon vor längerer Zeit ein Schutzverband beschlagnahmter deutscher Vermögen in Österreich gebildet, der seinen Sitz in München hat. Es besteht außerdem eine Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen. Die Mitglieder dieser Verbände schätzen das Deutsche Eigentum in Österreich auf 4 bis 5 Milliarden D-Mark, das sind also im höchsten Fall 30 Milliarden österreichische Schilling. Dabei ist an diesen 30 Milliarden bei weitem nicht alles echtes Deutsches Eigentum.

Ich erspare es Ihnen, Ihnen aus dem Motivenbericht die Erklärung der Regierung vom Jahre 1946 vorzulesen. Ich erinnere nur an ein Beispiel, daß nämlich das frühere Handelsministerium, das ein Palais Guttmann gewesen ist, arisiert und von der Luftwaffe verwendet wurde und daher Deutsches Eigentum ist. Ich erinnere ferner daran, daß auf das Gelände der VÖEST 5000 Bomben gefallen sind, sodaß bei der VÖEST, die Sie heute in Linz oben sehen, wahrscheinlich sehr wenig Deutsches Eigentum anzutreffen sein wird.

Von dem aber, was als echtes Deutsches Eigentum verbleibt, wenn man die großzügige Erklärung der Regierung vom Jahre 1946 darauf anwendet, kann Österreich zurückgeben, was Erziehungs-, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dient. Es kann auch anderes Vermögen zurückgeben, wenn es den Wert von 10.000 Dollar nicht übersteigt. Es könnte auch höhere Werte zurückgeben, wenn nicht in Deutschland eine so ungeschickte Propaganda gemacht worden wäre. Denn wenn Sie die Texte, die uns Abgeordneten früher zugekommen sind, mit dem heutigen vergleichen, dann finden Sie sofort, daß das Verbot der Rückgabe erst jetzt in den Staats-

vertrag hineingekommen ist, und zwar nicht auf österreichisches Verlangen hin, sondern als Reaktion der Alliierten auf die Umtriebe in Deutschland, wo man sich nicht genug tun konnte, Forderungen zu erheben, die, wie ich dargelegt habe, ja nur einen Bruchteil dessen darstellen, worauf Österreich gegenüber Deutschland verzichtet.

Und jetzt schließt sich der Kreis. Der § 52 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch kennt eine Eigentumsentziehung im öffentlichen Interesse, und ein Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches selber schreibt Näheres darüber vor. Im Pariser Vertragswerk hat sich Deutschland verpflichtet, die eben zitierte Bestimmung seines Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber seinen Staatsangehörigen ebenso anzuwenden, wie Österreich den § 365 des ABGB. gegenüber seinen Staatsangehörigen geltend macht. Und daher kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß Sie als verantwortungsbewußte Repräsentanten des Rechtsstaates Österreich auch dem Art. 22 des Staatsvertrages zustimmen können.

Die Behandlung des Staatsvertrages im Parlament fällt in die liebliche Pfingstzeit. Das Pfingstwunder ist das Gegenteil der Sprachenverwirrung von Babel. Wohl sind nicht alle Völker wieder eines Sinnes und einer Sprache geworden, aber die Weltpolitik ist durch Österreich in Bewegung geraten, und trotz aller Widersprüche und Gegnerschaften zeigen sich Ansätze, den Bann des Hasses, der Abneigung und des Mißtrauens zu brechen. Und heute können Sie mit der frohen Genugtuung nach Hause gehen, durch Ihre Zustimmung zum Staatsvertrag diese Bestrebungen gefördert zu haben. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet darauf. Wir kommen also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung, betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs, wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dieser Abstimmung, ist die Unterschrift der Außenminister der vier Großmächte und des österreichischen Außenministers unter dem Staatsvertrag endgültig besiegelt. Das österreichische Parlament hat als erstes von den fünf Parlamenten der Signatarstaaten die Ratifizierung vorgenommen. Ich konstatiere dies nicht nur, weil es Tatsache ist, sondern ich möchte an diese Konstatierung die Feststellung anschließen, daß wir es auch als eine richtige Vorgangs-

weise empfinden dürfen und sollen, daß das österreichische Parlament das erste war, das die Ratifizierung vorgenommen hat. Handelt es sich doch darum, unsere Freiheit durch diesen Staatsvertrag zu besiegen, unsere Unabhängigkeit endlich zu bekommen und unsere volle Selbständigkeit als Staatswesen zu erreichen. Es ist daher nur recht und billig, daß das österreichische Parlament den ersten Schritt zur Ratifizierung durch die fünf Parlamente unternommen hat. Das Wort haben nunmehr die Parlamente der vier Großstaaten.

Die Österreicher sehen in den letzten Tagen mit einer gewissen Genugtuung Vorbereitungsmaßnahmen der alliierten Truppen zur Räumung des österreichischen Gebietes. Diese Genugtuung ist begreiflich, weil die Österreicher aus diesen Vorbereitungsmaßnahmen den Schluß ziehen, daß es jetzt doch wirklich ernst ist mit dem Staatsvertrag und daß wir diesmal damit rechnen können, daß nicht nur Unterschriften gegeben wurden, auf die wir so lange gewartet haben, sondern daß diese Unterschriften endgültig eingelöst werden.

Aber wie schon in der Debatte gestern im Nationalrat und heute hier im Bundesrat hervorgehoben wurde, hat der Staatsvertrag eine Reihe von schweren Problemen ausgelöst, mit denen wir uns in der nächsten Zeit sowohl als einzelne Staatsbürger wie auch als Parlament zu beschäftigen haben werden. Es ist daher kein Wunder, daß die Begeisterung des ersten Tages, an dem die Unterschrift im Belvedere gegeben wurde, nicht mehr in dieser Fülle und erfreulichen Größe sichtbar ist, sondern daß sie abgelöst worden ist von der nüchternen Erkenntnis der vielen Schwierigkeiten, die der Staatsvertrag und seine Erfüllung nunmehr mit sich bringen werden.

Der Übergang zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit bringt manche ökonomischen Schwierigkeiten, deren sich das österreichische Volk bewußt ist, die das österreichische Volk ertragen und überwinden wird, wie es auch bisher alles ertragen und überwunden hat, was das lange Warten auf den Staatsvertrag mit sich gebracht hat. Jetzt aber, Hohes Haus, denkt das österreichische Volk an den Staatsvertrag nicht mehr als an ein Fernziel, irgendwo in unnahbaren Gebieten schwebend, sondern es geht daran, den Staatsvertrag zu erfüllen und seine Freiheit entgegenzunehmen.

Das österreichische Volk wird die Schwierigkeiten, die der Staatsvertrag mit sich bringt, in dem Bewußtsein ertragen, daß die Freiheit, die das Volk mit dem Staatsvertrag bekommt,

natürlich auch täglich erkauf, täglich erkämpft, täglich von neuem erobert und täglich von neuem gesichert werden muß. Nur wer täglich bereit ist, für seine Freiheit einzutreten, wird diese Freiheit auch für immer besitzen. Wer nicht bereit ist, für seine Freiheit materielle Opfer zu bringen, der ist nicht reif und nicht würdig, als freier Mensch in einem freien Staat zu leben. In diesem Bewußtsein möge das österreichische Volk den heutigen Tag erleben, möge das österreichische Volk den Schritt in die Freiheit unternehmen.

Wir alle, die wir diesen Tag erleben, haben am eigenen Leib verspürt, daß die Opfer, die der Verlust der Freiheit mit sich gebracht hat, viel größer waren als jene Opfer, die wir jetzt werden bringen müssen, wo wir uns die Freiheit erkämpft haben.

Ich glaube aber auch, daß ich diese Sitzung nicht schließen soll, ohne nochmals von dieser Stelle aus heißen Dank allen jenen zu sagen, die sich um das Zustandekommen dieses Vertrages verdient gemacht haben: den Mitgliedern der Bundesregierung, den Mitgliedern der Regierungsdelegation, die die Verhandlungen geführt haben, aber auch den Beamten des Außenministeriums und der anderen Ministerien, die an diesem Werk mitgearbeitet haben, aber heißen Dank auch den Männern und Frauen Österreichs für ihre gute und würdige Haltung, die nicht zuletzt diesen Staatsvertrag herbeigeführt hat. Ich möchte in diesen Dank aber auch die Presse einschließen, die Presse des In- und Auslandes, soweit sie diese Haltung des österreichischen Volkes durch ihre Äußerungen und durch ihre Untersuchungen unterstützt hat.

Zum Schluß möchte ich den dringenden Appell an die Parlamente der vier Großmächte richten, dem großen Vertragswerk jetzt ebenfalls ihre Zustimmung zu geben. Ich appelliere an die Kollegen in den Parlamenten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Frankreichs: Vollendet das Werk, das eure Militärs und eure Diplomaten begonnen haben! Vollendet das Werk der Befreiung Österreichs, ein Werk, das der Befreiung der Welt dient, durch euer vierstimmiges Ja! Den Dank der Welt werdet ihr euch dadurch gesichert haben! (Lebhafter Beifall.)

Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 16. Juni, statt. Die Tagesordnung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten**